

**Zeitschrift:** Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri  
**Herausgeber:** Historischer Verein Uri  
**Band:** 75-76 (1984-1985)

**Artikel:** Exkurse : belastende Faktoren der Helvetischen Republik  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-405800>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## VI. KAPITEL

### EXKURSE: BELASTENDE FAKTOREN DER HELVETISCHEN REPUBLIK

Der Helvetischen Republik blieb es versagt, irgendwie volkstümlich zu werden und feste Wurzeln zu schlagen. Dies galt in besonderem Masse in den ehemaligen Landsgemeindekantonen, die sich mit dem Verlust der kantonalen Selbständigkeit und der Eingliederung in das autoritäre, zentralistische Verwaltungssystem nicht abfinden wollten, und deshalb einen ständigen Herd der Opposition bildeten. Die wirtschaftliche Ausbeutung und Vererlen-dung sowie das Bewusstsein der totalen Abhängigkeit von Frankreich waren weitere schwere Hypotheken, die dem neuen Staatswesen keine günstigen Voraussetzungen schufen. Das Beamtenproblem, die Opposition gegen die helvetische Finanzpolitik und die Haltung der Geistlichkeit zu dem als religionsfeindlich hingestellten Staat waren weniger offensichtliche, aber in den Auswirkungen ebenfalls schwerwiegende Belastungen der Helvetischen Republik.

#### 1. ADMINISTRATIVE SCHWIERIGKEITEN: DAS BEAMTENPROBLEM

Um der Zentralregierung den grösstmöglichen Einfluss auf den Vollzug des einheitlichen Staatswillens auch im entlegensten Teil der Republik zu gewährleisten, sah die erste helvetische Verfassung die Schaffung eines ausgedehnten Systems von staatlichen Vollziehungsbeamten (vom Regierungsstatthalter bis hinunter zum Agenten und seinen Gehilfen) vor. Damit bürdete sich der Staat, dem nie eine Phase des ruhigen Aufbaus vergönnt war und der andauernd mit organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten zu ringen hatte, zwei schwere Verpflichtungen auf: die Schaffung eines leistungsfähigen, dem neuen Staatswesen wohlgesinnten Be-

amtenstabes und die Entlöhnung dieses gross angelegten Verwaltungsapparates. (1)

Die Helvetische Republik führte die repräsentative Demokratie und das allgemeine Wahlrecht ein. Durch das System der indirekten Wahlen wurde der Anteil der Bevölkerung an der Bestellung seiner Behörden sehr stark reduziert. Verständlich, dass die ehemals allein wahlberechtigten Landsleute von Uri und die Talleute von Ursern, die gewohnt waren, in direkter Wahl die Regierung selbst zu setzen, Mühe hatten, sich mit dem neuen Wahlsystem abzufinden und es als Einschränkung ihrer alten Freiheit empfanden (2). Auf die Wahl der direkt mit der Zentralregierung verbundenen Verwaltungsbeamten - Regierungsstatthalter, Distriktsstatthalter, Agenten und deren Gehilfen - hatte das Volk keinen Einfluss. Die Vertreter ins Landesparlament und in den Obersten Gerichtshof, die Verwaltungskammer, das Kantonsgericht und die Distriktsgerichte wurden indirekt durch Wahlmänner bestimmt. Einzig die Gemeindebehörden - Munizipalitäten und Gemeindekammern - konnten von den Ur- und Teilhaberversammlungen direkt gewählt werden. Ihnen waren jedoch nur beschränkte Befugnisse eingeräumt; die kommunale Selbstverwaltung war durch das staatliche Mitspracherecht stark eingeengt, so dass die Munizipalitäten der Staatsverwaltung zugleich als Vollzugsbehörden dienten; auch sie galten deshalb beim Volk als Handlanger einer ungeliebten Zentralregierung. (3)

Für die zahlreich anfallenden Stellen vor allem im unteren Verwaltungsbereich fehlte eine hinreichende Anzahl fähiger Be-

1 His I p. 266.

2 Das Wahlrecht in den Landsgemeindedemokratien war nach unseren heutigen Begriffen ein beschränktes; nur Leute, die das Landrecht besassen, waren stimm- und wahlberechtigt. Vgl. dazu Blocher Eugen, Die Entwicklung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in der neuen Eidgenossenschaft, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, N.F. Bd. 25 (1906), vor allem p. 109-35, 147-57.

3 AH I p. 537f.; III p. 1133-37, 1158-81; His I p. 144ff.

fürworter der neuen Ordnung. Der Staat war deshalb gezwungen, altgesinnte Bürger - ehemalige Ratsherren, Kirchenvögte usw. - zur Mitarbeit heranzuziehen. Damit verbaute er sich aber weitgehend die Möglichkeit, über einen treu ergebenen Beamtenstab auf ein feindlich eingestelltes Volk einzuwirken.

Amtsverweigerungen aus bewusster Ablehnung der neuen Ordnung kamen vor, waren aber anfangs nicht häufig. Jost Anton Müller zum Beispiel wies seine Wahl in den Grossen Rat zurück, und er weigerte sich ebenfalls, in der Gemeindekammer von Altdorf Sitz zu nehmen. (4) Erst als in der zweiten Hälfte der Helvetik die föderalistischen Bestrebungen an Boden gewannen, liess er sich bereitwillig in die eidgenössische Tagsatzung nach Bern delegieren. Besondere Schwierigkeiten bot schon von Anfang an die Besetzung der Unterstatthalterstelle von Altdorf.

Für dieses Amt fand Vonmatt im ganzen Distrikt keinen geeigneten Anhänger der neuen Ordnung, nachdem Franz Valentin Curty die Amtsübernahme abgeschlagen hatte. Er übertrug die Statthalterschaft schliesslich Joseph Maria Lusser, einem gemässigten Altgesinnten. Schon nach wenigen Monaten legte er ihm den Rücktritt nahe, weil er es unterlassen habe, das Volk für die helvetische Verfassung zu gewinnen und weil er sich weniger nach den Befehlen des Regierungsstatthalters als nach dem Gutachten ehemaliger Regierungsmitglieder richte, mit denen er sich ganz offen zu beratschlagen pflege. Lussers Nachfolger, der junge Josef Anton Müller, war ein begeisterter Anhänger der Revolution; diese politische Gesinnung und sein ungeschicktes Draufgängertum zogen ihm den Hass der Bevölkerung zu. Müller konnte sein Amt knapp zwei Monate ausüben, dann floh er zusammen mit den französischen Soldaten, die von den Urner Aufständischen aus dem Land getrieben wurden. Er wagte es in der Folge nicht mehr, nach Altdorf zurückzukehren. Wieder begann die mühsame Suche nach einem Distriktsstatthalter. Diesmal fand sich kein Einheimischer

4 Vgl. II. Kapitel Anm. 18, 152.



Abb. 35 Wassen um 1790. Im markantesten und grössten Haus in der rechten Bildhälfte bezog General Suworow am 25. September 1799 sein Nachtquartier. Tuschzeichnung, laviert, von Franz Xaver Triner. Orig. im Staatsarchiv Uri.

bereit, das verhasste Amt zu bekleiden. Regierungsstatthalter Trutmann konnte endlich den Freiburger Taubstummenlehrer Joseph Nicolas Raedlé zur Annahme der Stelle im verarmten Distrikt Altdorf bewegen. Indem dieser aus Rücksicht auf die ihm anvertraute Bevölkerung in den Distriktsrapporten verschiedene Ereignisse unterdrückte und den Vollzug der Gesetze zu wenig forsch betrieb, verscherzte er sich bald die Gunst der Oberbehörden. Sein Nachfolger wurde, nachdem angesehene Urner die Stelle abgelehnt hatten, Joseph Beroldingen von Mendrisio, auch er ein gemässigter, eher der alten Ordnung verpflichteter Beamter. Er harrte am längsten an dieser Stelle aus, vom Februar 1801 bis zur Einführung der Mediationsverfassung im März 1803.

Ganz anders war die Lage im Distrikt Andermatt. Hier fand der Regierungsstatthalter in Unterstatthalter Franz Josef Meyer einen Beamten, wie sie die Helvetik in grosser Zahl nötig gehabt hätte: unermüdlich, tatkräftig, für das Wohl des Volkes übermenschliche Anstrengungen und grosse materielle Verluste in Kauf nehmend, an den Grundsätzen der helvetischen Politik nie zweifelnd und von einer starken Ausstrahlungskraft auf die Bevölkerung.

Für die Besetzung der 14 Agentenstellen des Distrikts Alt-dorf zog Lusser 9 Altratsherren und zwei Altkirchenvögte heran (5). Aehnlich sah die Behördenzusammensetzung dort aus, wo die Bevölkerung durch Wahlmänner oder direkt durch die Urversamm-lungen Einfluss auf die Wahlen nehmen konnte: man entschied sich vorwiegend für ehemalige Behörde- und Regierungsmitglie-der. (6)

Wie stand es um die fachlichen Kompetenzen der Waldstätter Beamten?

Ueber mangelnde Kenntnisse der Behörden auf Kantonsebene be-gegnen uns selten Klagen, dagegen scheinen im unteren Verwal-tungsbereich viele Beamten den Anforderungen nicht gewachsen gewesen zu sein. Viele Munizipalisten, Gemeindeverwalter, Di-striktsrichter und Agenten konnten weder schreiben noch lesen noch rechnen, was bei der damals einsetzenden Bürokratisierung der Verwaltung sehr nachteilig ins Gewicht fiel. (7) Regierungs-

5 WAZ Th 1 VI, 4. Okt. 1798 Behördenliste; AU 1 Fasz. Altdorf, 16. Juli 1798 Lusser/Rsth.

6 StAU Nr. 21 Schachtel XVII 1, Fasz. Verzeichnis der Wahl-männer des Kantons Waldstätten, 30. Mai 1798, Wahlversamm-lung; BA HCA 987 p. 477f.; 1045 p. 415, 417; Neues helveti-sches Tagblatt Bd. 2 Nr. 92, 26. Nov. 1799; Turmknopfschrift von Altdorf f. 5f., 25; GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf p. 1, 200; WAZ AU 32 Fasz. Altdorf, Protokoll über die Verhandlungen der Wahlversammlung des Bezirks Alt-dorf vom 20. Juli 1801.

7 BA HCA 3713 f. 177; 2110 f. 171f.; 2111 f. 97; WAZ Th 86 Fasz. U2, 20. Juli 1801 Meyer/VK.

kommissar Zschokke beurteilte die Lage im November 1799 so: "Die Munizipalitäten und Distriktsgerichte in den Bezirken Ursern, Altdorf, Einsiedeln und Schwyz sind was sie sein können. In den meisten Gemeinden sind sie aus Leuten zusammengesetzt, welchen Kenntnisse abgehen, oder welche die Revolution nie geliebt, nie gewünscht haben oder deren etwaiger guter Wille und Patriotismus unter dem gegenwärtigen Druck der Umstände durchaus erkannt ist. Eine bessere Besetzung der Munizipalitäten ist absolut unmöglich." (8) Die Lage schien sich im Verlaufe der Helvetik noch verschlimmert zu haben. Austretende Beamte konnten meist nicht mit gleichqualifizierten Leuten ersetzt werden. Im April 1802 stellte Karl Franz Keiser, der Kriegskommissar für die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, fest, dass mit Ausnahme in den Hauptgemeinden Altdorf und Andermatt nur wenige Bürger in den übrigen Urner Munizipalitäten anzutreffen seien, die lesen und schreiben können. (9)

Zahlreich sind die Klagen über die Unfähigkeit und Untätigkeit der Agenten und Gemeindebehörden in der Handhabung der Steuergesetze und der damit zusammenhängenden Vorbereitungsarbeiten, etwa der Güterschatzung. (10)

In den Distriktsgerichten war die personelle Zusammensetzung ebenfalls nicht zufriedenstellend. Es ist bezeichnend für das Dilemma, in dem sich die Regierung befand, dass sie am 20. Februar 1801 den Führer der Altgesinnten, Jost Anton Müller, zum Mitglied des Distriktsgerichtes Altdorf ernannte (11) und Truttmann dabei die Hoffnung äusserte, dass durch Müllers Einsicht dem sonst äusserst schlecht zusammengesetzten Gericht abgeholfen werden könne. Er übertrug ihm die Präsidentschaft. (12)

8 BA HCA 988 p. 51.

9 BA HCA 2921 f. 330.

10 Vgl. p. 395f.; BA HCA 2111 f. 97, 146f.

11 BA HCA 1726 p. 33.

12 BA HCA 1044 p. 161f.; WAZ Th 3 der Gerichte, 8. März 1801 Altlandammann Müller/Rsth.

Bei der Ersetzung zweier unfähiger Distriktsrichter in Andermatt stellte Unterstatthalter Meyer bedauernd fest, dass er in der ganzen weitläufigen Gemeinde Wassen, abgesehen von Agent Franz Anton Walker und Franz Heinrich Jauch, der aber bereits eine Stelle im Distriktsgericht bekleide, keinen einzigen für das Richteramt fähigen Mann kenne; zwar gebe es viele rechtschaffene Bürger, aber ohne jegliche Gesetzeskenntnis. (13)

Angesichts dieser Behördenzusammensetzung, die dem neuen Staatswesen keine gute Ausgangslage garantierte, wäre es von grösster Wichtigkeit gewesen, die unfähigen und die der Revolution feindlichen Beamten durch fähige Anhänger der neuen Staatsordnung zu ersetzen; doch solche Leute fehlten vor allem im Distrikt Altdorf weitgehend.

Die Lage der helvetischen Beamten war unerfreulich, oft unerträglich. Nicht genug damit, dass sie die meist verhassten Gesetze und Verordnungen der fernen Zentralregierung vollziehen mussten, hatten sie sich immer wieder den stationierten und durchziehenden Truppen als Requisitionsbeamte und Quartiermeister zur Verfügung zu halten, was ihr Ansehen vollends untergrub. Hass und Verachtung schlugen vielen Beamten entgegen. Amtsbezeichnungen wurden verhunzt und lächerlich gemacht: man sprach vom Strickhalter und von Strickrichtern. (14) Viele Beamte mochten ihre Situation ähnlich beurteilt haben, wie der Munizipalitätspräsident von Flüelen, Franz Josef Imhof: "... es ist in wahrheit so lang die welt stehet bis dato, kein verhastere und verachtetere Creatur auf Erden gestanden als ein Präsident der Munizipalität, sonderbahr an einem solchen Orth wo

13 BA HCA 1068 p. 45-47.

14 Die Zahl der Quellen, aus denen die unerfreuliche Situation der Beamten hervorgeht, ist gross. Hier nur eine kleine Auswahl: GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf, 11. Juni 1800 Munizipalität von Altdorf/Rsth; WAZ PVD 3 p. 40 -51; PU 5 p. 253f.; StAU Nr. 4, 30. Dez. 1799 Raedlé/Kammerpräsident der Revisionskommission in Bern.

*ich ware.*" (15) Vor allem Beamte, die aus ihrer politischen Gesinnung kein Hehl machten und sich tatkräftig für die Sache der Regierung einsetzten, zogen sich im Distrikt Altdorf unweigerlich den Hass der Bevölkerung zu; das galt in besonderem Masse auch für die Beamten, die sich mit dem Steuerbezug befassen mussten. Distriktsgerichtsschreiber Valentin Curty sah sich seiner Gesinnung wegen immer wieder Drohungen und Verfolgungen ausgesetzt (16); der junge Unterstatthalter Müller und Grossrat Karl Franz Bessler zogen sich den Hass der Bevölkerung zu und wagten nicht mehr, in den Distrikt Altdorf zurückzukehren. Distrikteinnehmer Karl Huber flüchtete auf Grund massiver Drohungen gegen sein Leben nach Luzern, wo er sich monatelang aufhielt. (17)

Untätigkeit und mangelnde Kenntnisse vieler Beamten führten zu einer extremen Ueberbelastung der arbeitswilligen. Unterstatthalter Raedlé musste im Kriegsjahr 1799 neben seiner üblichen Verwaltungsarbeit oft den ganzen Tag im Distrikt herumreisen, um die Bevölkerung gegen Plünderer in Schutz zu nehmen und mit militärischen Stellen Erleichterungen auszuhandeln; abends hatte er umfangreiche Schreibarbeiten zu erledigen. Mangels eines Sekretärs musste er oft 3 bis 4 Briefe 14 Mal kopieren und an die Municipalitäten schicken. (18) Die Flüeler Municipalität beschwerte sich am 19. Juli 1801 bei der Verwaltungskammer über die allzu starke Belastung: "... so ist es doch auffallent dausenterley befehl mit scherfester anthrohung zu befehlen, u niemahl von keinerley belohnung hören zu können, kein schällenwärker nimt man also här wie die Municipalitäten." (19)

15 WAZ Th 92, 25. Febr. 1802 Franz Josef Imhof/Kriegskommissar Karl Franz Keiser.

16 BA HCA 1015 p. 321-23.

17 BA HCA 2267 f. 1f., 4, 7-9, 15, 17f., 23, 24-26, 32-35, 54.

18 WAZ AU 20 Fasz. Altdorf, 22. Sept. 1799 Raedlé/Rsth.

19 WAZ Th 86 Fasz. U2, 19. Juli 1801 Municipalität von Flüelen/VK von Waldstätten.

Der finanzielle Erschöpfungszustand erlaubte es dem Staat nicht, den Beamten den gesetzlich festgelegten Lohn auch nur einigermaßen pünktlich auszubezahlen, um ihnen wenigstens dadurch den Staatsdienst erträglicher zu machen. Sie warteten oft monatelang auf eine kleine Teilentschädigung; Lohnrückstände bis zu zwei Jahren waren nichts Ungewöhnliches. (20) Dadurch entstand - ganz abgesehen von der lärmenden Auswirkung auf die Arbeitsmoral - eine paradoxe Situation: Wie vor der Revolution hätten sich eigentlich nur noch Leute eine Beamtung leisten können, die so vermögend waren, dass sie monatelang ohne Salär leben konnten. Viele Beamte gerieten in eine finanzielle Notlage, denn ihr Pflichtenheft war zu gross, um daneben noch einem Broterwerb nachgehen zu können. In den helvetischen Archiven liegen ganze Stösse von Bittschriften, in denen notleidende Beamte in klagendem, forderndem, bittendem Ton den rückständigen Lohn verlangen. (21)

Die von der Bevölkerung gehässig gemachte Arbeit, die Enttäuschung über die ausbleibende Entschädigung, die bewusste Ablehnung der neuen Ordnung, die Furcht vor der Verachtung und dem Hass des Volkes führten bald zu einer Kette von Rücktritts-

20 BA HCA 1068 p. 595ff., 627; 1015 p. 321-23; 1045 p. 53-55; WAZ Th 6 Fasz. II f. 5; StAU Nr. 10, Gehaltsrückstände; StAU Nr. 37 Gehaltsrückstände.

Am 13. Dezember 1802 beklagte sich Beroldingen beim Vollziehungsrat, dass er als Statthalter bald 2 Jahre von der Familie getrennt in Uri lebe und bisher erst eine unbedeutende Summe auf Rechnung der ihm zukommenden Besoldung bekommen habe; nicht einmal die Extraauslagen seien ihm vergütet worden. Es sei ihm unmöglich noch länger ohne Entschädigung zu leben. Er bitte dringend um eine Teilentschädigung, auf den ganzen rückständigen Lohn wage er angesichts der zerrütteten Finanzen nicht zu hoffen.

Beroldingens Ansprüche an Lohn- und Büroauslagen betrugen Ende 1802 Fr. 4'033.63 bei einem Jahresgehalt von Fr. 800. (BA HCA 1069 p. 741ff.)

Lohnrückstandstabellen: BA HCA 988 p. 135f., 195; 1015 p. 77 bis 79, 317, 497; 3629 p. 225-39; WAZ Besoldung der Beamten 1800.

21 BA HCA 1069 p. 741ff.; 1015 p. 321-23; StAU Nr. 6, 28. Jan. 1801 Jauch/VK; WAZ Th 6 Fasz. II f. 5; KPKV 14 p. 52f.

begehren (22), die während der ganzen Epoche nicht mehr abreisen sollte; aus vielen dieser Schreiben sprach nicht nur Ueberdruss, sondern eine echte Notlage.

Im April 1800 klagte die Munizipalität von Andermatt der Verwaltungskammer, sie sei unter der Last der Arbeit und Verpflichtungen niedergebeugt und erschöpft; sie bitte dringend um Entlassung, oder wenn das nicht möglich sein sollte, so doch um Erleichterung. Wenn die Verwaltungskammer auch das nicht gewähren könne, sei sie entschlossen, aus dem Tal auszuwandern. "Haben andere nicht auch Pflichten gegen das Vaterland?" frägt sie und fährt fort: "ist ein Jahr in der Munizipalität gedient, kein erkleckendes Opfer gegen dasselbe? -- hat man seine Schulden gegen dasselbe noch nicht bezahlt, wenn man seine Gesundheit, einen guten Theil seiner Habschaft, und ich hätte bald gesagt, seine Ehre und guten Namen einbüset?" (23) Im Juni des gleichen Jahres bat die Munizipalität von Altdorf um Entlassung. Sie hätte durch ihre Arbeit die Abneigung der Bevölkerung auf sich gezogen und den Grossteil der Bürger dermassen gegen sich aufgebracht, dass man sie öffentlich mit Schmäh- und Drohworten zu beschimpfen wage. Von den Oberbehörden sei ihr schon mehrmals Untätigkeit vorgeworfen worden, dabei sei nicht mangelnder Einsatz schuld, wenn die Verordnungen nicht durchgeführt werden können, sondern die unzähligen Hindernisse, die von der Bevölkerung den Verrichtungen der Munizipalität in den Weg gelegt würden. (24)

Es wurde immer schwieriger, Beamte zu finden. In besonderem Masse galt das für die Behördenstellen, die direkt von der Regierung oder vom Regierungsstatthalter besetzt werden konnten.

22 WAZ ThVK 5, 5. Mai 1800 VK/Rsth; BA HCA 1044 p. 1-6; 1014 p. 599-603; 1068 p. 459f.; 1069 p. 537f.; StAU Nr. 8, 14. Nov. 1802 Beroldingen/Staatssekretär des Kriegsdepartements.

23 WAZ Th 45 Fasz. III f. 21f.

24 GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf f. 132.

Diese Beamten konnten sich nicht auf eine Volkswahl berufen, und so haftete ihrer Tätigkeit das Omen der Freiwilligkeit an. Aber auch den Erneuerungswahlen der Munizipalitäten sahen die Distriktsstatthalter jeweils mit Sorge entgegen, weil sich kaum noch Leute fanden, die sich zur Annahme der dornenvollen Stellen bewegen liessen. (25)

Um das Auseinanderfallen des Beamtenapparates zu verhindern, musste die Regierung zum Amtzwang Zuflucht nehmen. Ein Gesetz vom 5. Juli 1799 (26) - es wurde am 8. April 1800 "bis zu verhoffender baldiger Einführung der neuen Verfassung" bestätigt (27) - ermächtigte die Vollziehungsgewalt, den öffentlichen Beamten die Entlassung zu verweigern und solche, die entlassen werden mussten, durch zwangsweise Berufene zu ersetzen. In der Praxis wurde dieses Gesetz häufig so angewendet, dass Abschiedsgesuche verweigert wurden, bis ein Nachfolger die Stelle einnahm.

Weniger strikt war man den Gemeindebehörden gegenüber. Ein Gesetz vom 21. September 1799 (28) erlaubte jedem Bürger, der in eine Munizipalität oder Gemeindekammer gewählt wurde, innerst sechs Stunden die Wahl auszuschlagen. Die amtierenden

25 WAZ AU 24 Fasz. Altdorf, 18. April 1800 Raedlé/Rsth. BA HCA 1014 p. 631-33, 639-41; 1259 f. 1f; WAZ Th Finanzmin. 7, 6. Aug. 1801 Huber/VK.

Im November 1802 forderten alle Munizipalitäten des Bezirks Altdorf die Entlassung; Beroldingen schlug der Regierung vor, in jeder Gemeinde durch die Versammlung der Aktivbürger die alten Munizipalbeamten zu entlassen und neue zu wählen: "das ist das einzige Mittel, um in unserm Kanton die Munizipalitätsmitglieder durch andre zu ersetzen, indem sich kein Bürger durch eine andre Gewalt, als durch die Wahl und das Zutrauen seiner Mitbürger zur Annahme dieser Stelle würde bereuen lassen und auch das Volk den nicht von ihm gewählten Munizipalitätsbeamten weniger Gehorsam und Vertrauen schenken würde." (BA HCA 1069 p. 587f.)

26 AH IV p. 927f.

27 AH V p. 914.

28 AH V p. 1509f.

Mitglieder der Gemeindebehörden kamen jedoch nicht in den Genuss dieses Gesetzes; ihre Ablösung gestaltete sich noch schwieriger, da die Neugewählten meistens die Annahme der Wahl verweigerten. (29)

Eine Lockerung des Amtzwanges brachte erst das Gesetz vom 17. Dezember 1800 (30); es beauftragte den Vollziehungsrat, "in Fällen von dringender Notwendigkeit, und wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches nicht verbietet, den Gliedern der Verwaltungskammern, der Cantons- und Districtsgerichte freiwillige Entlassungen zu bewilligen". In einem Begleitschreiben schärfte der Regierungsstatthalter seinen Unterstathaltern ein, fähigen Beamten grundsätzlich die Entlassungsbegehren abzuschlagen. (31)

Die Regierung wusste um die Bedeutung eines zufriedenen, gut funktionierenden Beamtenstabes. Es lag im Interesse des Staates, alles daran zu setzen, um eine fähige Beamtenschaft aufzubauen, und es wäre für das Ansehen des noch ungefestigten Staates wichtig gewesen, die Staatsdiener angemessen entschädigen zu können. Sämtliche helvetischen Regierungen scheiterten an der Lösung dieser Aufgaben. Die konstante finanzielle Notlage verunmöglichte den Unterhalt des ausgedehnten Verwaltungsapparates. Eine andere wichtige Ursache der Beamtenmisere lag im System des repräsentativen Zentralstaates begründet. Für Leute, die gewohnt waren selber Verantwortung zu tragen und Entscheide zu fällen, übte ein System, das sie zu reinen Vollziehungsbeamten degradierte, keine Anziehungskraft aus.

Die Regierung versuchte, soweit es in ihrer Macht stand, den Verpflichtungen den Beamten gegenüber nachzukommen. Die

29 BA HCA 1014 p. 639-41.

30 AH VI p. 468-70 (Zitat p. 469).

31 WAZ PU 5 p. 4-6.

gewaltig anwachsenden Lohnrückstände versuchte sie durch folgende Massnahmen abzubauen:

- Verkauf von Nationalgütern

Ein Gesetz vom 10. April 1800 (32) erklärte die den helvetischen Beamten bis zum 1. März 1800 schuldigen Gehälter für rückständig; sie sollten durch den Verkauf von Nationalgütern abgetragen werden. Die Tilgung der Gehaltsrückstände ging sehr langsam und unvollständig vor sich. Auch die neu anfallenden Löhne konnten nur mit mehrmonatiger Ver-spätung und unvollständig ausbezahlt werden. (33)

- Ausstellen von Schuldtiteln

Häufig erfolgte die Entlohnung nicht in Bargeld, sondern in Wertschriften. Da sich die Empfänger selber um deren Einlösung bemühen mussten, was in dieser Zeit der allgemeinen Not sehr oft aussichtslos war, waren diese Papiere begreiflicherweise nicht geschätzt. (34)

- Zahlungsanweisungen auf die Kantonskasse von Waldstätten

Die Einlösung der Mandate erwies sich oft als unmöglich, da das nötige Geld in der Kasse fehlte oder durch Steuereinnahmen erst noch in die Kasse fliessen sollte, was aber auf Grund der wirtschaftlichen Notlage und der wiederholten Steueraufschübe, die verschiedenen Distrikten gewährt wurden, unvollständig und unregelmässig geschah. (35)

32 AH V p. 922-24; BA HCA 2629 f. 234ff.

33 BA HCA 1046 f. 141; 2265 f. 87f.; 2509 Nr. 24; AH VI p. 544; IX p. 1017f.

34 BA HCA 2265 f. 87f., 231, 235f.; AH VI p. 520; WAZ Th 6 VK, 29. Juni 1800 VK/Rsth.

35 BA HCA 2266 f. 299; 1311 f. 228; 1083 f. 5f.; WAZ Th 6 Finanzmin, 17. März 1802.

Am 26. Dezember 1801 beschloss der Senat, vom 31. Dezember an, die Bezahlung aller auf die Kantons- und Zentralkassen laufenden Mandate und Anweisungen einzustellen. Da weder der Zeit-

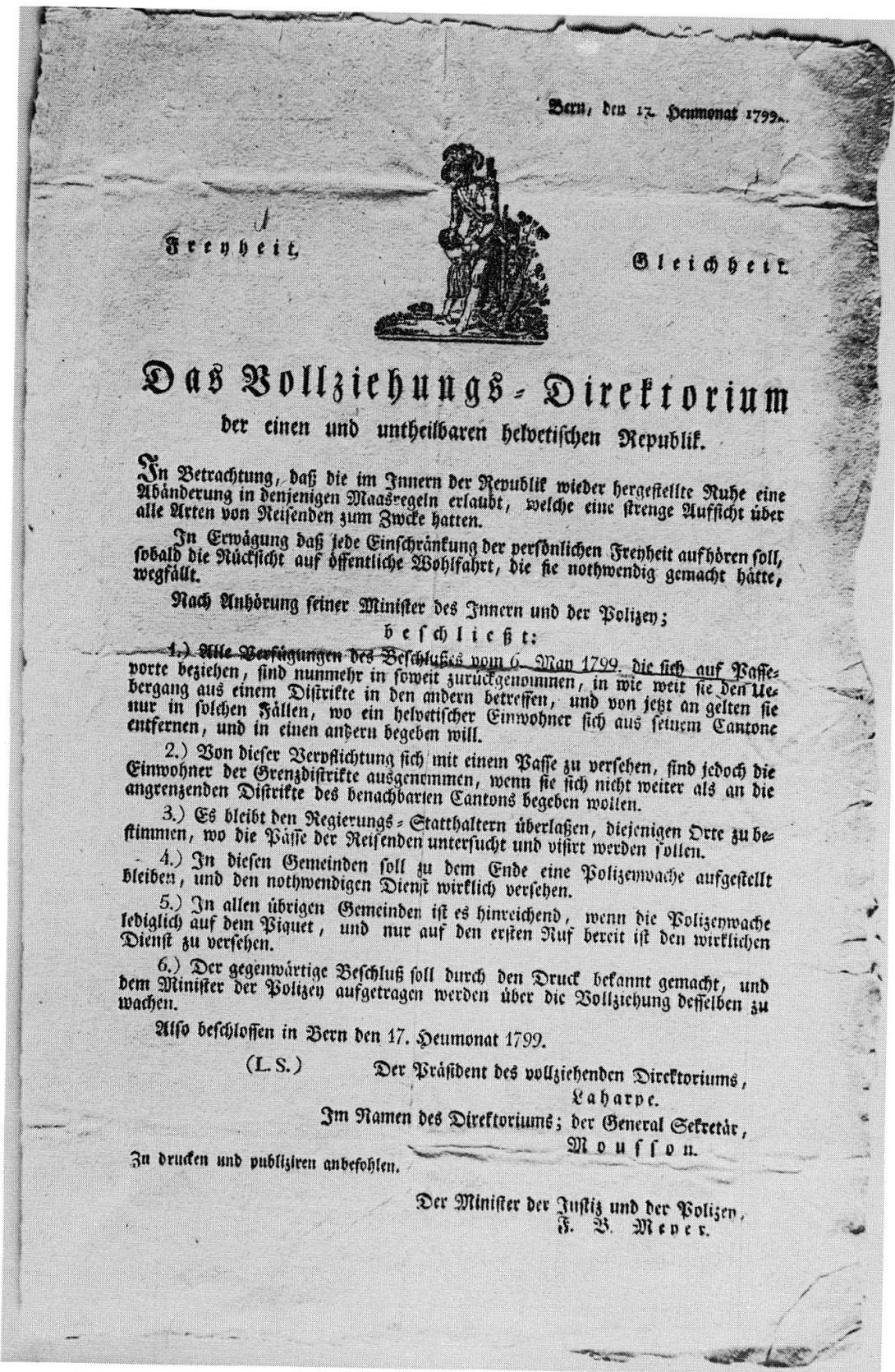


Abb. 36 Dekret des Vollziehungs-Direktoriums der helvetischen Republik vom 17. Juli 1799. Die Helvetik erliess eine fast unübersehbare Fülle an Gesetzen, Dekreten u.s.w. Deren Vollzug setzte ein Heer geschulter und tüchtiger Beamten bis auf Gemeindestufe voraus. Orig. im Staatsarchiv Zug.

Verschiedene Massnahmen zur Verminderung der Staatsausgaben waren so von der Not der Zeit diktiert, dass man auf die Interessen der Beamten keine Rücksicht nehmen konnte:

- Verminderung der Saläre

Die anfangs hoch angesetzten Löhne vor allem der oberen Beamten wurden mehrmals herabgesetzt. (36) Bei den Betroffenen machte sich häufig Erbitterung breit, so etwa beim Kantonsgericht von Waldstätten, das mit seinen Lohnforderungen seit Monaten im Rückstand lag und dann erfahren musste, dass die Saläre auf 3 Monate rückwirkend gekürzt worden waren. (37)

- Abbau des Beamtenapparates

Ein Gesetz vom 11. Oktober 1799 erklärte, die Agenten und deren Gehilfen sollten in Zukunft aus den Munizipalitätsbeamten gewählt und durch die Munizipalgemeinde entschädigt werden. (38) Auch das eine Massnahme, die bei den Betroffenen Erbitterung hervorrief; die verhassten Agentenstellen wollte niemand bekleiden. Durch die Abwälzung der Unterhaltspflicht auf die Gemeinden lockerte sich zwar das Abhängigkeitsverhältnis der Agenten gegenüber dem Staat, zugleich aber wurden die Munizipalstellen noch unattraktiver.

Am 20. Juni 1801 hob die Verwaltungskammer von Waldstätten die Distriktskommissariate auf (39); ihre Arbeit - Beschaffung von Nahrung, Transportmitteln und Unterkünften für durchziehende Truppenkontingente - wurde auf die Munizipalitäten abgewälzt.

punkt der Wiederaufnahme dieser Zahlungen noch ein Hinweis auf die Mittel, aus welchen die Staatsgläubiger künftig entschädigt werden sollten, in der Verordnung enthalten sind, spricht sie eigentlich den Staatsbankrott aus. (AH VII p. 861f.; Landmann, Finanzlage p. 119ff.)

36 AH IV p. 1222ff.; BA HCA 1069 p. 165f.

37 WAZ Th 6 Fasz. II f. 5; BA HCA 1069 p. 165f.

38 AH V p. 96.

39 WAZ Th 27 Fasz. XXXVI, 20. Juni 1801; BA HCA 1259 f. 67.

Allen Behörden der Republik wurde eingeschärft, das Büropersonal nach Möglichkeit abzubauen. (40)

Da die Beamtentätigkeit entbehrungsreich und häufig mit Anfeindungen durch die Bevölkerung verbunden war, da eine Entschädigung grösstenteils ausblieb und Rücktrittsbegehren meist abgeschlagen wurden, schränkten viele Beamte ihre Tätigkeit auf ein Minimum ein. Sie vollzogen die Gesetze und Verordnungen gerade so weit, dass sie sich nicht grober Pflichtverletzung schuldig machten; im übrigen zogen sie es vor, für ihre schlechte Amtsführung von den Oberbehörden Vorwürfe einzustekken, als sich durch Uebereifer beim Volk noch weiter verhasst zu machen. Der ganze Geschäftsgang verlangsamte sich und kam zeitweise völlig ins Stocken. Die Oberbehörden mussten sich harten Geduldsproben unterziehen. Klagen über Desorganisation und Untätigkeit der Munizipalbehörden waren häufig und begründet. (41) Verschiedene Beamte verweigerten die weitere Mitarbeit und blieben den Sitzungen fern. (42) Die Verwaltungskammer von Waldstätten drohte zwei Mal mit dem Rücktritt (43), das Kantonsgericht stellte aus Protest gegen die ausbleibende Entschädigung einen ganzen Monat die Sitzungen ein (44); das Distriktsgericht von Altdorf folgte diesem Beispiel und stellte eine Zeitlang die Gerichtsverhandlungen ebenfalls ein. (45)

40 WAZ Th 1 Fasz. III, 2. Mai 1800; AH IV p. 91.

41 Hier aus der Vielzahl von Belegen eine kleine Auswahl: BA HCA 1259 f. 67; WAZ Th 86 Fasz. U2, 2. Juli 1801 Bezirksstatthalter Meyer/Rsth; Th VK 6, 23. Jan. 1800 VK/Rsth; VD 3 p. 49ff.; StAU Nr. 8, 12. Febr. 1802.

42 Auch hier muss eine kleine Auswahl von Belegen genügen: GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf, 11. Juni 1800; WAZ Th VK 7, 3. April 1801; StAU Nr. 7, 31. Aug. 1801 Beroldingen/Rsth; Nr. 8, 12. Febr. 1802.

43 BA HCA 1015 p. 565-67, 569-71, 713f.; 1044 p. 1-3, 83; WAZ Th VK 6, 1. Jan. 1801 VK/VR; 17. Juni 1800 VK/Rsth.

44 WAZ Th Justizmin. 12, 14. Juni 1800 Justizmin/Rsth; Korrespondenzprotokoll der Gerichte 1b p. 50ff.; BA HCA 1045 p. 3-5.

45 WAZ Korrespondenzprotokoll der Gerichte 1b p. 45f.

Diesen Eigenmächtigkeiten gegenüber war die Regierung weitgehend machtlos, da sie es ablehnte, zu Terrormassnahmen Zuflucht zu nehmen. So konnte sie bitten, ermuntern, beschwören, drohen, die unwilligen Beamten zum vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft zu zwingen, vermochte sie nicht. Sie musste dankbar sein, wenn die Beamten, träge zwar, aber immerhin einigermassen ihre Pflichten erfüllten. (46)

Einen Höhepunkt erreichte die Amtsmüdigkeit nach der niedergeschlagenen Insurrektion von 1802. (47) Nur die Macht Napoleons und die Aussicht auf eine baldige, tiefgreifende Staatsveränderung bewogen die Beamten, an ihre Stellen zurückzukehren.

Diese ungünstige Zeit sah anderseits in den Distrikten Alt-dorf und Andermatt auch Beamte - sie waren allerdings dünn gesät -, die sich uneigennützig einsetzten, teils aus politischer Ueberzeugung, teils aus dem einfachen Pflichtbewusstsein heraus, die eingenommene Stellung möglichst zum Wohle des Volkes zu verwenden.

Am meisten profilierte sich Unterstatthalter Franz Joseph Meyer von Andermatt. Er bekleidete während der ganzen Revolutionszeit das Amt des Unterstatthalters, überall wo Not am Platz war, sprang er ein; so hielt er zeitweise alle mit seinem Statthalteramt vereinbaren Stellen inne. Er verhinderte eine allgemeine Abwanderung aus dem heimgesuchten Hochtal, er ermutigte die verzweifelten Beamten zum Ausharren und die Bevölkerung zum Beibehalten von Ruhe und Frieden. Er verlor einen Grossteil seines Vermögens und wartete monatelang auf eine

46 WAZ Th 45 Fasz. I f. 13, 21f.; Th Innenmin 4, 8. April 1800; PU 5 p. 4-6.

47 BA HCA 1068 f. 69; 1069 p. 587ff.; 1083 f. 13ff.; StAU Nr. 8, 14., 22. Nov. 1802.

Entlöhnung, was ihn aber nicht abschreckte, ein treuer Anhänger der Revolution zu bleiben. (48)

Die Ursner Bevölkerung belohnte seine Haltung und seinen Einsatz; sie sprach ihm nach den Revolutionsjahren ihr Vertrauen aus, indem sie ihn zum Talamann wählte.

Vielleicht noch eindrücklicher war das Schicksal des Flüeler Munizipalpräsidenten Franz Josef Imhof, nicht zuletzt deshalb, weil ihm jegliche Anerkennung versagt blieb. Auf ihm lastete zusätzlich die Arbeit des Agenten und des Quartiermeisters, er organisierte die Requisitionen zu Wasser und zu Lande; während des Urner Aufstandes wurde er von den Bauern verschleppt, zur Zeit der kaiserlichen Okkupation führte man ihn gefangen vor den Kommandanten, sein Haus wurde mehrmals geplündert. Aus verschiedenen Schreiben an den Regierungsstatthalter bricht seine persönliche Notlage hervor, so etwa, wenn er in seinem Schreiben vom 25. März 1801 enttäuscht feststellt: *"schand, spott, beraubung ist bis dato eine regel."* (49)

Trotzdem harrte er auf seinem Posten aus. (50)

Für die Beamten des Distrikts Altdorf war es äusserst schwierig, bei der Bevölkerung Anerkennung zu finden. Wenn es einzelnen von ihnen gelang, so geschah das auf Kosten der strikten Durchführung der Gesetze und Dekrete, was Kritik und eventuell Abberufung durch die Oberbehörden zur Folge hatte. (51)

Es war der Helvetik nicht vergönnt, das Beamtenproblem zu lösen. Die politische Lage mit den schon früh einsetzenden Richtungskämpfen und die katastrophale Finanzlage erlaubten es den verschiedenen Regierungen der Helvetik nicht, einen fähigen

48 BA HCA 1044 p. 13; 1068 p. 595ff.; WAZ Th 86 Fasz. U2, 9. Juli 1801; AU 28 Fasz. Ursern, 13. Okt. 1800; Repertorium 1803-1813 p. 498.

49 WAZ Th 78 Fasz. U3, 25. März 1801.

50 WAZ Th 86 Fasz. U2, 19. Juli 1801; Th 92, 25. Febr. 1802.

51 Siehe die Absetzung der Bezirksstatthalter Lusser und Raedlé.

und ergebenen Beamtenapparat aufzubauen und zu entlöhen; man blieb auf die Mitarbeit der Altgesinnten angewiesen. Wie wichtig wäre es für das Ansehen des Staates gewesen, die Beamten, die sich durch ihre Tätigkeit dem Hass der Bevölkerung aussetzten, entschädigen zu können, wie wichtig wäre es vor allem gewesen, den feindlich gesinnten Beamten regelmässig ihren Lohn in die Hand drücken zu können, um ihnen so die Leistungsfähigkeit des neuen Staatswesens auch in Notzeiten unter Beweis zu stellen. Statt dessen war manchmal zu wenig Geld da, um den Büros Schreibmaterial und Papier liefern zu können, oder einigen Taglöhnnern, denen man kleine Arbeiten übertragen hatte, die geringe Entlohnung zufließen zu lassen. (52) Es gab Beamte, die das Büromaterial aus der eigenen Tasche bestritten; Bezirksstatthalter Beroldingen schoss seinem Sekretär mehrmals den Lohn vor, um ihn vom Rücktritt abzuhalten. (53) Unter den gegebenen Umständen war fast niemand mehr bereit, sich ohne Zwang dem entbehrungsreichen Staatsdienst zu unterziehen. Viele Stellen mussten mit unfähigen oder feindlich gesinnten Beamten besetzt bleiben, die das Ihrige dazu beitragen, das Einheitssystem zum Gegenstand des Hasses und des Spottes zu machen. (54)

## 2. DER WIDERSTAND GEGEN DIE HELVETISCHE FINANZPOLITIK

Mit dem Verlust der kantonalen Finanzhoheit, wie sie der Einheitsstaat mit sich brachte, konnten sich die Urner nie abfinden. Ein erster Widerstand regte sich, als die Vollziehungsbehörde daran ging, das Gesetz vom 24. April 1798, wodurch das

52 WAZ Th VK 5, 5. Mai 1800 VK/Rsth.

53 BA HCA 1068 p. 189, 385f.; StAU Nr. 37, 26. Jan. 1803.

54 Auch hier kann nur eine kleine Auswahl von Belegen aufgeführt werden: BA HCA 1014 p. 631-33; 1069 p. 587f.; 3713 f. 177; WAZ Th 45 Fasz. III f. 21f.; AU 24 Fasz. Altdorf, 18. April 1800.

Staatsvermögen der bisherigen Kantone als Nationalgut erklärt wurde (55), auch in den gewaltsam mit der Republik vereinigten Urkantonen zu vollziehen. Am 11. Juni befahl das Direktorium, alle in den Kantonskassen liegenden Gelder und Schuldtitel, so weit sie die täglichen Bedürfnisse der Verwaltungskammern überstiegen, dem Nationalschatzamt abzuliefern. (56) Die zu diesem Zeitpunkt noch amtierende provisorische Regierung von Uri protestierte gegen diese Verordnung und äusserte die Hoffnung, neben der Gebietsverminderung und dem Verlust der Selbständigkeit nicht auch noch den Verlust der Gelder hinnehmen zu müssen. Dies könnte, gab sie zu bedenken, leicht zu Gärung und Aufruhr führen. (57) Finanzminister Finsler, der das Vollziehungsdirektorium über diese Angelegenheit informieren musste, stellte bedauernd fest, "*que le gouvernement provisoire du District d'Uri ne s'est pas encore formé une idée bien précise de la République une et indivisible: et qu'il voudroit bien se reserver exclusivement son petit butin*". (58)

Der Widerstand Uris gegen die Eingliederung in den einheitlichen helvetischen Finanzhaushalt kam nicht unerwartet, waren doch selbst die Verwaltungsbehörden von Kantonen, die der neuen Ordnung so ergeben waren wie Waadt und Basel, bestrebt, die vorhandenen Mittel ihren Verwaltungskreisen zu erhalten und die Ablieferungen an das Finanzamt nach Möglichkeit einzuschränken. In Uri war man sich bewusst, dass mit der Wegnahme der Staatskassen der letzte Lebensnerv kantonaler Souveränität zerschnitten wurde. (59)

55 AH I p. 718f.

56 WAZ ThFinanzmin 3, 11. Juni 1798; AH II p. 124.

57 BA HCA 678 p. 5-7.

58 BA HCA 678 p. 1.

59 Finanzminister Finsler in einem Schreiben an den Regierungsstatthalter von Waldstätten über den Widerstand, der in Alt-dorf den helvetischen Kommissaren Hartmann und Ronca entgegengesetzt wurde: "Ich gestehe Ihnen gerne dass mir diese

Um möglichen Widerständen vorzubeugen, riet Regierungsstattlehner Vonmatt dem Finanzministerium, die Kassen nicht in überstürzter Eile einzuziehen, sondern zuzuwarten, bis die provisorische Regierung durch die konstitutionellen Gewalten ersetzt sein würde. Dann könnten die Gelder, ohne Aufsehen zu erregen, in die Zentralkasse abgeliefert werden. Die Verwaltungskammer habe die provisorischen Regierungen Waldstättens inzwischen angewiesen, ein Verzeichnis des Staatsvermögens aufzunehmen und die Staatsrechnungen abzuschliessen. (60)

Erst am 23. Juli lag das Verzeichnis des Staatsvermögens des ehemaligen Kantons Uri vor. (61) Es umfasste folgende Posten:

Schuldtitel	F1. 72'184 Sch. 32 Ang. 4
Barschaft in der Landeskasse	F1. 229'091 Sch. 39 Ang. 3
Barschaft in der Kriegskasse	F1. 17'550
Verwaltungsausstände	F1. 30'515 Sch. 22 Ang. 5
Summe	F1. 349'342 Sch. 15
Getreidevorrat	702 Mütt
Salzvorrat	370 Fässer

Da Weiden und Wälder, die nicht Privaten gehörten, grösstenteils Korporationsbesitz waren, gingen an liegenden Gütern nur die Ruossalp, drei kleine Wäldchen, zwei kleine Grundstücke und die Gebäude, die der Landeshoheit gehörten, in den Besitz des Staates über. Domänen ausserhalb der Kantongrenzen besass Uri seit der Aufhebung der Untertanengebiete nicht mehr. (62)

Schwierigkeiten nicht unerwartet sind, und dass ich sehr leicht fasse, wie schwer es halten muss, ein selbständiges Volk daran zu gewöhnen, einen Teil seines bisherigen ausschliessenden Genusses mit andern zu teilen." (AH XII p. 32.); Landmann, Finanzlage p. 15f.

60 AH XII p. 64f.

61 AH XII p. 34; BA HCA 2105 f. 25f.

62 WAZ Th 36 Fasz. III f. 3; BA HCA 2516d, 15. Jan. 1800  
Verzeichnis der liegenden Nationalgüter im Kanton Waldstätten.

Der Vermögensstand des Urserntales war unbedeutend. Das Verzeichnis, das Unterstatthalter Meyer am 9. Juli einsandte, führte Schuldtitle im Werte von Fl. 6'047 Sch. 22 und einen Kassabestand von Fl. 8'755 Sch. 33 an; an Liegenschaften fand sich nur das Rathaus. (63)

Nachdem bereits in den Monaten Juli und August unter möglichster Geheimhaltung einige Beträge aus dem Staatsschatz in Altdorf entfernt worden waren (64), hielt das Direktorium Ende September 1798 den Zeitpunkt für günstig, den Beschluss vom 11. Juni durchzuführen. Es wies die Verwaltungskammer an, die in verschiedenen Distrikten Waldstättens, namentlich die in Altdorf und Andermatt liegenden Gelder unverzüglich in die Zentralkasse zu liefern (65). Unterstatthalter Lusser, der sich durch sein Mitwissen für die Entfernung der Gelder mitverantwortlich fühlte, diese Last aber nicht allein auf sich laden wollte, berief Ausschüsse aus allen Gemeinden zur Beratung nach Altdorf. Diese illegale Versammlung tagte am 1. Oktober im Beisein von Franz Martin Schmid, dem Präsidenten der Verwaltungskammer. (66) Sie beschloss, zwei Deputierte an die Zentralregierung abzuordnen, um ihr vorzustellen, dass die Urner Kassen neben eigentlichen Staatsgeldern (Zolleinnahmen, Auflagen der Vogteien, Ohmgelder, Bussen) auch Pensionen enthielten und dass die Ur-

63 AH XII p. 33.

64 Am 23. Juli (?) 1798 wies Regierungsstatthalter Vonmatt die Verwaltungskammer an: "Ihr werdet hiemit 1) mit Klugheit, die schweigen kann, dass der Cantongeist nicht erwache ... einstweilen einen Teil der baaren Nationalsschätze des Cantons Waldstätten von den übrigen absöndern; 2) dazu die nächsten festen Gelder ... wählen; 3) ohne Aufsehen zu erregen in ein Privathaus bringen, 4) wie Kaufmannswaar packen, 5) adressieren an die VK von Luzern, von wo aus der Minister weiters disponieren wird ..." (AH XII p. 35.) In den Monaten Juli und August wurden dem Urner Staats- schatz Fl. 64'786 Sch. 10 entnommen. (BA HCA 678 p. 129.)

65 BA HCA 678 p. 81f.

66 BA HCA 678 p. 89f.

ner diesen Pensionsfonds - er belief sich auf Gulden 116'526½ - als Gemeinde- oder Privatbesitz betrachteten und das Recht verlangten, frei darüber verfügen zu können. Die Dorfschaften, so wurde argumentiert, wären berechtigt gewesen, die jährlich einlaufenden Pensionsgelder unter die Gemeindebewohner zu verteilen, wie es auch in Schwyz und anderen Kantonen geschehen sei. In Uri habe man seit 1663 mit dem Anlegen eines Notfonds begonnen. Deshalb sei nur noch ein Teil der jährlichen Pensionen dem Volk verteilt worden, während der Rest, ungefähr Gulden 2'800, streng geschieden von den Staatsgeldern, ins obrigkeitliche Gewölbe gelegt wurde. Der Pensionskasse durften nur in Kriegs- und Notzeiten Gelder entnommen werden. (67)

Da die Abklärung der Eigentumsfrage auf Schwierigkeiten stiess, wurde der Entscheid hinausgeschoben. Die umstrittenen Gelder blieben einstweilen in Altdorf. Das Direktorium bewilligte wiederholt aus der Pensionskasse einzelne kleine Beitragte an notleidende Urner Gemeinden; zu diesem Zweck wurden ihr gesamthaft Fl. 20'400 entnommen. Das Gros der Gelder durfte aber nicht angetastet werden. (68)

Das beschlagnahmte Vermögen des Urserntals, es enthielt ebenfalls Pensionsgelder, wurde dem verarmten Distrikt schon vor Abklärung der Eigentumsfrage wieder zur Verfügung gestellt. (69)

Die Urner Gemeinden sahen sich in ihrer Hoffnung, die ganze Summe zur Unterstützung notleidender Bürger einsetzen zu können, enttäuscht. Unter dem Druck der Finanznot beschlossen die helvetischen Räte am 28. März 1799, die Pensionskasse in Altdorf

67 WAZ Th 14 Fasz. I f. 3;

Die Talleute von Ursern legten seit 1736 die jährlich anfallenden französischen Pensionsgelder, Gulden 176, und Weidgelder in der Höhe von Gulden 200 in eine Gemeindekasse, um in Notzeiten nicht auf eine direkte Steuer zurückgreifen zu müssen. WAZ Th 16 Fasz. XXII f. 3.

68 AH XI p. 1001-06; BA HCA 2495 f. 85, 98; vgl. p. 115.

69 BA HCA 2496 f. 7ff.

provisorisch als Anleihen zu beschlagnahmen und für allgemeine Staatsausgaben zu verwenden. (70) Am 30. März kamen zwei helvetische Kommissare nach Altdorf und führten Gulden 68'110.17 weg; zurück blieben noch ungefähr Gulden 37'000. (71) Diese Massnahme wäre im politischen Interesse besser unterlassen worden; die Erbitterung, die sie in den von Truppendurchmärschen und Requisitionen gezeichneten Urner Gemeinden hervorrief, stand in keinem Verhältnis zur Grösse der Summe, die durch diesen politisch unklugen Akt in die helvetische Staatskasse geleitet wurde, zumal immer offensichtlicher wurde, dass die Regierung den mit dem Bezug der Kantonskassen übernommenen Verpflichtungen in keiner Weise gerecht werden konnte. (72)

Die Urner Gemeinden gaben die Bemühungen um die Rückgabe der Pensionsgelder nicht auf. (73) Einen guten Ansatzpunkt für die Weiterführung des Kampfes bot das Gesetz vom 3. April 1799. (74) Um den Gemeinden wieder Mittel zur Bewältigung lokaler Aufgaben zu geben, wurde eine Lockerung der zentralen Finanzverwaltung vorgenommen. Eine Sönderungskommission erhielt den Auftrag, die eingezogenen Güter in Staats- und Gemeindegut auszuscheiden; den Gemeinden sollten dabei alle Güter zurückgegeben werden, die von Privatbürgern und Gemeinden und nicht von den ehemaligen Regierungen als Landesobrigkeiten erworben und verwaltet worden waren. Die Arbeit der Sönderungskommission erwies sich als äusserst langwierig. Umfassende historische Abklärungen waren nötig, um über die Art der Güter und die Herkunft der Mittel genaue Kenntnis zu erhalten. Erst

70 BA HCA 2264 f. 176.

71 BA HCA 678 p. 407f.; 2264 f. 191; 2495 f. 34; WAZ PU 2 p. 87f.; StAU Nr. 26, Fasz. Französische Pensionsgelder 1662-1802, 23. April 1799.

72 BA HCA 678 p. 403.

73 BA HCA 678 p. 183-86, 193-95; 2105 f. 141-47; GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf p. 85ff., 97ff.

74 AH IV p. 66f.

am 9. Oktober 1800 kam es zu einer Uebereinkunft zwischen dem Staat und den Gemeinden des ehemaligen Kantons Uri. Angesichts der Unmöglichkeit festzustellen (Brandkatastrophe von Altdorf), wie weit in den von Uri bezogenen Geldern Staatsgut mit Gemeindegut vermischt war, erhielten die Urner Gemeinden Fl. 115'000 abzüglich der bereits aus der Pensionskasse bezogenen Unterstützungsgelder zugesprochen. Dafür hatten die Urner Gemeinden Verzicht zu leisten auf weitere Geldansprüche an die Helvetische Republik. (75) Schon wenige Monate später konnten sie einen neuen Erfolg verbuchen; die Ruossalp wurde ebenfalls als Gemeindegut anerkannt. (76)

Dem Talvolk von Ursern wurde am 6. November der vollständige Ersatz der in Beschlag genommenen Talkasse abzüglich der bereits geleisteten Unterstützungsgelder gewährt. (77)

Von den Ersparnissen der ehemaligen Kantone konnte der Einheitsstaat in den ersten Monaten seines Bestehens zehren; dann hatte er für neue Staatseinkünfte die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Bestimmend für den Aufbau der helvetischen Finanzpolitik war Artikel 13 der Verfassung vom 28. März 1798, der die Ablösbarkeit der Grundlasten aussprach. (78) Die herkömmlichen feudalrechtlichen Einnahmetitel der Stände - sie hatten in vielen Kantonen einen beträchtlichen, in einigen sogar den grössten Teil der Staatseinkünfte geliefert - waren durch die Revolution an den Einheitsstaat übergegangen. Indem aber das Parlament die Bauernbefreiung vorantreiben wollte und deshalb extrem niedrige Loskaufssummen festsetzte, verschloss es dem Staat die ergiebigste Einnahmequelle. Der Staat, auf den riesige Aus-

75 AH VI p. 277.

76 BA HCA 2495 f. 152.

77 AH VI p. 277; BA HCA 2496 f. 17, 23.

78 AH I p. 569.

gaben zukamen - Besoldung des umfangreichen Verwaltungsapparates, Unterhalt und Verpflegung fremder Truppen, Aufbau einer eigenen Armee und eine Reihe weiterer Aufgaben, die bisher versäumt worden waren -, musste für die aus der Hand gegebenen Einnahmetitel um Ersatz sorgen, was zur Hauptsache nur durch ein System von direkten und indirekten Abgaben möglich war. Wenn wir die Gegnerschaft der in ihrem Eigentum geschädigten Staatsbürger, die Feindschaft weiter Bevölkerungskreise der neuen Staatsordnung gegenüber, die geringe Autorität der von Frankreich abhängigen Regierung und die schon bald einsetzende Not in Betracht ziehen, waren die Voraussetzungen für die Einführung der persönlichen Steuerpflicht denkbar ungünstig. (79)

Dass die Bewohner des ehemals souveränen Kantons Uri, wo die persönliche Steuerfreiheit zu den ersten und wesentlichsten Vorzügen der Freiheit zählte, sich der Einführung der persönlichen Steuerpflicht widersetzen würden, war voraussehbar, nicht aber die zähe Hartnäckigkeit des Widerstandes.

Das erste helvetische Steuergesetz vom 17. Oktober 1798 führte die Besteuerung des Vermögens durch Kapital-, Grund-, Häusersteuer und Handelsabgabe ein; diesen direkten Abgaben reichte das Gesetz eine Anzahl indirekter an: Einregistrierungs- und Stempelgebühr, Getränke- und Luxusabgabe. (80)

Da der Staat mit dem Bezug der unentbehrlichen Geldmittel nicht zuwarten konnte, bis die Taxation der Kapitalien und Grundstücke vorgenommen und die Steuerregister erstellt waren, sollten für 1798 2% auf Abrechnung der Kapital- und Grundsteuer bezogen werden. (81) Diese 2% konnten in den Distrikten Alt-dorf und Andermatt noch bezogen werden; sie ergaben für Alt-

79 His I p. 542ff.; Schanz I p. 5ff.

80 Darstellung und Analyse des 1. helvetischen Steuergesetzes: His I p. 575-81; Schanz I p. 4-20.

81 AH III p. 245f.

dorf eine Summe von Fr. 8'433.7.2., für Andermatt Fr. 1'933.5.

(82) Dann aber wurden die Hindernisse, die sich dem Vollzug des Abgabengesetzes entgegnetürmten, unüberwindlich; der Steuerbezug stockte und kam über lange Zeit hinweg gänzlich zum Erliegen.

Die Gründe, die zur Ablehnung der helvetischen Finanzgesetzgebung und zur Steuerverweigerung führten, waren vielfältig:

- Dem Bestreben der Helvetischen Republik, die noch mittelalterlich geprägte Finanzwirtschaft der alten Orte durch ein für die ganze Schweiz einheitliches Finanz- und Steuersystem zu ersetzen, standen die Urner verständnislos und ablehnend gegenüber. Der Finanzhaushalt des kleinen Bergkantons war äusserst einfach gewesen; von Staatsbedürfnissen konnte man kaum sprechen. Die Ausgaben bestanden im wesentlichen in den Kosten der Gesandtschaften und Beamtenbesoldungen. Für die Reparatur der Strassen, Brücken und Wuhren, soweit sie der Obrigkeit zufielen, bezog diese die Zölle am Platifer, in Wassen und in Flüelen; Ursen war zum gleichen Zweck der Zoll in Andermatt überlassen worden. Weitere Einnahmequellen bildeten die Auflagen der Vogteien, die Bussen und das Ohmgeld. (83) In ausserordentlichen Notlagen konnte zwar auch der Kanton Uri gemäss Landbuchartikel 183 zu einer direkten Landessteuer greifen; ihre Festsetzung aber lag in der Kompetenz der Landsgemeinde, sie war zeitlich immer beschränkt, und die Gelder wurden Bedürfnissen des eigenen Kantons zugeführt, die allen sichtbar waren. Das Zusammenlegen der Pensionsgelder in einen Notfonds erlaubte, dass auch in Notzeiten nicht mehr auf direkte Steuern zu-

82 BA HCA 2107 f. 85, 87.

83 Schanz I p. 1-3; III p. 170f.

rückgegriffen werden musste. Steuern zahlen war den Urnern etwas völlig Ungewohntes geworden. (84)

Durch die Revolution änderte sich die Lage radikal. Uri sah sich zu einem kleinen, unbedeutenden Verwaltungsbezirk herabgemindert; die kantonale Souveränität und mit ihr die freie Verfügung über die Finanzen mussten dem Einheitsstaat geopfert werden. Die Zeiten waren ungewiss. Die ersparten Gelder, die wenigstens wirtschaftlich eine gewisse Sicherheit gegeben hätten, bereits weggeführt oder beschlagnahmt. Dazu kam noch der verhasste Steuerbezug. All dies war geeignet, die Urner Bevölkerung, gewohnt an kleine, überschaubare Verhältnisse, zu verunsichern und sie in der ablehnenden Haltung der neuen Staatsordnung gegenüber zu bestärken.

- Von der Bodenbefreiung hatten die Innerschweizer Bauern keinen Nutzen gezogen, da die meisten Feudallasten in den Bergkantonen längst abgelöst waren. Sie lehnten es ab, durch eine regelmässige Besteuerung für die geringen Ablösesummen der Zehnt- und Grundzinspflichtigen anderer Kantone zur Kasse gebeten zu werden. (85)
- Nicht nur politische Motive führten zur Ablehnung der helvetischen Finanzpolitik. Lange Zeit war es vielen Urnern und Ursnern auf Grund der wirtschaftlichen Erschöpfung unmöglich, Steuern zu bezahlen. (86)

Seit dem Herbst 1798 hatten die Distrikte Altdorf und Andermatt eine Besetzungsarmee auszuhalten. Tausende von durchziehenden Soldaten forderten Nahrung, Unterkunft und Transportmittel. 1799 wurde das Reusstal Kriegsschauplatz ver-

84 Schanz III p. 172; BA HCA 2109 f. 27, 94f.; Die Cantons-Tagsatzung von Ury an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. Bern 1801 p. 9.

85 Schanz I p. 7; Schenkel p. 54; WAZ Th 40 Fasz. VII f. 3ff; GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf p. 50.

86 Vgl. p. 175ff.

feindeter Mächte. Krieg, Raub, Einquartierung und Requisitionen verursachten schwere wirtschaftliche Schäden und führten zu einer Desorganisation der lokalen Verwaltung, so dass die Oberbehörden nicht mehr wussten, an wen sie sich in Finanzangelegenheiten wenden konnten. (87) Die Altdorfer Brandkatastrophe zog zudem die reichste Bevölkerungsschicht stark in Mitleidenschaft. Vieh- und Käseausfuhr lagen daneben, Handel und Verkehr stockten. Damit versiegten die wichtigsten Einnahmequellen der Urner und Ursner Bauern und Händler. Weite Teile der Bevölkerung verarmten. Bargeld wurde selten. Viele waren nicht mehr imstande, die Zinse zu zahlen. (88) Unterstatthalter Meyer klagte am 4. November 1799: "... man presst uns aus, u lässt uns nur den schatten des lebens übrig. u man sucht noch auflagen bey der unerträglichen last des hundertfältigen Elends auf unsre zertretene, abgeätzte, u geraubte früchte unserer Wiesen zu legen." (89) Und noch ein Jahr später schrieb der Obereinnehmer von Waldstätten über den gleichen Distrikt: "... es brauchte die Kraft eines Moses, um aus kahlen Bergen anstatt Wasser Geld hervorzubringen." (90) Selbst nachdem sich die Kriegslage Ende 1799 auf schweizerischem Gebiet beruhigt hatte, blieb der Gotthardpass während Monaten nur Leuten offen, die den französischen Generälen Schmiergelder bezahlen konnten. (91) Der Vollziehungsrat versuchte durch ein Handelsabkommen mit Obergeneral Moreau diesen Missbräuchen entgegenzuarbeiten. Es konnte am 22. Februar (92) abgeschlossen werden und brach-

87 BA HCA 2107 p. 173.

88 WAZ AU 29 Fasz. Altdorf, 23. Febr. 1801; BA HCA 2109 f. 160f.

89 WAZ AU 20, Fasz. Ursern, 4. Nov. 1799 Meyer/Rsth.

90 BA HCA 2110 f. 154.

91 BA HCA 1014 f. 285ff.; WAZ Th 42 Fasz. IV f. 10, 12, 13; Th 78 Fasz. U2, 1. März 1800 Carl Sebastian Christen/Rsth.

92 AH V p. 765ff.

te allmählich eine Belebung des Handels über den Gotthard, auch wenn Uebergriffe und Willkürakte seitens des Militärs nicht ganz aufhörten. (93) Der schlechte Zustand der Strassen und Brücken, der Mangel an Transportmitteln und Niedertagshäusern beeinträchtigten den Transit jedoch weiterhin. (94) Andermatt lehnte ein Kreditangebot der Zürcher Kaufmannschaft ab, weil man die Gemeindegüter nicht noch mehr mit Schulden belasten wollte. (95). Die Beschlüsse einer anfangs Mai 1802 in Altdorf gehaltenen Konferenz zwischen Oberzollinspektor Küpfer als Bevollmächtigter des Finanzdepartements und den Handelskomitees von Luzern, Altdorf und Bellinzona sowie Gemeindevertretern zur Reorganisation des Fuhr- und Speditionswesens über den Gotthard blieben in den Wirren des Jahres 1802 auf dem Papier. (96)

- Das Steuersystem war für Waldstätten nicht geeignet. Die schwierigen Ausführungsbestimmungen überforderten die Beamten, von denen ein Grossteil weder lesen noch schreiben konnte. (97) Waren ihrer Tätigkeit schon von da her Grenzen gesteckt, so kam noch hinzu, dass sie mit ihrer Arbeit auf den erbitterten Widerstand der Bevölkerung stiessen. Den Beamten war es oft unmöglich, die Vermögensverhältnisse des einzelnen Bürgers abzuklären. (98) "Seit unsererer Väter grauer Zeit wagt kein

93 WAZ AU 23 Fasz. Ursern, 22. März 1800 Meyer/Rsth; Th 42 Fasz. IV f. 14, 15; BA HCA 1101 p. 49, 81f., 91, 93f.

94 BA HCA 3167 f. 147; WAZ PR 2 p. 66-68.

95 WAZ PR 2 p. 75-77, 89f., 92f.; PU 4 p. 217, 325f.; AU 28 Fasz. Ursern, 22. Nov., 29. Dez. 1800, 14. Jan. 1801 Meyer/Rsth.

96 AH VIII p. 526-29; BA HCA 1132 p. 43-57, Protokoll der Handelskonferenz vom 3.-5. Mai in Altdorf.

97 WAZ Th VK 6, 30. Aug. 1800 Obereinnehmer/Rsth, 29. Sept. 1800 VK/Rsth; Th VD 3 p. 41-45; vgl. auch p. 370ff.

98 WAZ Th 18 Fasz. XLIX f. 7; Th VK 6, 29. Sept. 1800 VK/Rsth; StAU Nr. 6, 22. Dez. 1800 Interimsstatthalter Jauch/VK; BA HCA 2111 f. 60.

ungeweihtes Auge seinen Blick in dieses tiefe Heilighum, auf ihm ruht der öffentliche Credit so vieler im Grunde armer unglücklicher Familien, derselben kümmerliches Fortkommen, und das Vertrauen der Gemeinden." (99) Soweit Regierungsstatthalter Trutmann in einer Lagebeurteilung. Die Steuerbeamten zogen sich unweigerlich den Hass der Bevölkerung zu. Die meisten verrichteten ihre Arbeit gezwungen; den häufigen Rücktrittsbegehren konnte nicht entsprochen werden, da, wie die Unterstatthalter immer wieder klagten, "sich kein braver und verständiger Mann zur Steuerarbeit bereit erkläre". (100) So bezogen die Steuereinzieher häufig nur das, was ihnen gutwillig bezahlt wurde, weil sie Angst hatten oder die Mühe scheut, Steuerschulden mit Gewalt einzutreiben. (101)

Keineswegs besser bestellt war es im sonst so dienstwilligen Distrikt Andermatt. "Es ist ein ärgerliches Stokken in diesem geschäft, man kehrt sich wenig um aufforderungen, man scheut sich den pöbel anzugreifen, u sucht noch immer momentane popularität," klagte Unterstatthalter Meyer am 5. März 1801, nachdem er wiederholt die Munizipalitäten und Agenten aufgefordert hatte, den Steuerbezug voranzutreiben. (102)

Gegen die äusseren und inneren Widerstände, die sich dem Vollzug des ersten helvetischen Steuergesetzes entgegenstellten, kämpften die Oberbehörden meist erfolglos an. In den Distrikten Altdorf und Andermatt konnten nicht einmal die vorbereitenden Arbeiten, die Taxation der Güter und Kapitalien, erfolgreich abgeschlossen werden. In den Sommer- und Herbst-

99 WAZ Th VD 3 p. 43.

100 WAZ AU 27, Fasz. Altdorf, 24. Sept. 1800 (Zitat); BA HCA 2265 f. 246.

101 BA HCA 2268 f. 2.

102 WAZ Th 86 Fasz. U1, 5. März 1801 Meyer/VK.

monaten 1799 - Insurrektion und Feindbesetzung - wurde an der Güterschätzung nichts gearbeitet. (103) Der Aufforderung, die Verzeichnisse bis Ende März 1800 zu beenden, kam keine einzige Gemeinde der beiden Distrikte nach, auch nicht, als die Frist bis Anfang Juli verlängert wurde. (104) Bitten, Befehle und selbst Drohungen, auf Kosten von Gemeinden und Privaten helvetische Schatzungskommissare einzusetzen, beschleunigten die Arbeiten nur unwesentlich. (105) Ende Dezember 1800 hielt die Verwaltungskammer von Waldstätten endlich die Güterschätzungen von 12 Agentschaften des Distrikts Altdorf in Händen. Sie erwiesen sich sämtliche als unbrauchbar und mussten zur Verbesserung zurückgeschickt werden. (106) Im Distrikt Andermatt war die Güterschätzung im September abgeschlossen worden. Die Register waren aber ebenso unbrauchbar wie die des Distrikts Altdorf; selbst die verbesserten Schatzungstabellen mussten im März 1801 erneut zurückgewiesen werden, weil sie den Anforderungen noch immer nicht entsprachen. (107)

Eine korrekte Durchführung des Steuergesetzes zu erzwingen, erwies sich als unmöglich. Es wurde zwar ein Gesetz erlassen, das die Munizipalitäten für Saumseligkeit und bösen Willen haftbar machte. (108) Doch welche Handhabe bot ein solches Gesetz? Die Schwierigkeit der Materie erlaubte auch fähigen Beamten, ihre Trägheit und politische Widersetzlichkeit hinter Unwissen-

103 BA HCA 2107 p. 129, 173.

104 GemAA Protokoll der Munizipalität von Altdorf p. 82; WAZ Th VK 6, 12. Juli 1800 VK/Rsth; BA HCA 2110 f. 171f.

105 WAZ PU 3 p. 360f.; PU 5 p. 206; Th VK 6, 26. Aug. 1800 VK/Zirkular an alle Unterstatthalter; BA HCA 2111 f. 99f.

106 WAZ Th 18 Fasz. XLIV f. 6; (es fehlten noch die Güterschätzungen von Bürglen, Attinghausen und Seelisberg) StAU Nr. 6, 29. Dez. 1800 Interimsstatthalter Jauch/VK.

107 WAZ AU 28 Fasz. Ursern, 20. Okt. 1800 Meyer/Rsth; AU 30 Fasz. Ursern, 16. April 1801 Meyer/Rsth; Th 83 Fasz. U, 27. April 1801 Meyer/VK.

108 AH IV p. 518f.

heit und dem erbitterten Widerstand der Steuerpflichtigen zu verbergen. Und was nützte ein Gesetz, das die Anwendung eines sehr raschen Schuldbetreibungsverfahrens gestattete (109), wenn die Steuereinnehmer nicht wagten, Pfändungen vorzunehmen, aus Furcht misshandelt zu werden? (110) Zu Terrormassnahmen, um den Beamten die letzte Arbeitskraft abzupressen und der Bevölkerung lebensnotwendige Güter wegzupfänden, hat sich trotz der katastrophalen Wirtschaftslage keine der helvetischen Regierungen verstiegen.

Dem wirtschaftlichen Erschöpfungszustand des Kantons Waldstätten musste die Regierung Rechnung tragen. Angesichts der eigenen Finanznot gewährte sie wiederholt Steueraufschub (111), aber nur in seltenen Fällen Steuernachlass. (112) Die negativen Folgen dieser Praxis lagen auf der Hand. Die angehäuften Steuerschulden verzögerten die ohnehin langsam vor sich gehende wirtschaftliche Erholung und belasteten das Verhältnis des Bürgers zum Staat.

Der Steuerbezug für die Jahre 1798 und 1799 nach dem ersten helvetischen Steuergesetz endete gesamtschweizerisch mit einem kläglichen Misserfolg. (113) Vollziehungsrat und gesetzgebender Rat nahmen deshalb im Jahre 1800 eine Revision des Steuergesetzes in Angriff. Neben einer Reihe von Vereinfachungen wur-

109 AH IV p. 907.

110 BA HCA 2111 f. 60.

111 BA HCA 2108 f. 116; WAZ Korrespondenzprotokoll der VK 8, 17. Jan. 1800 VK/Zschokke; AH V p. 872.

112 Dem Bezirk Andermatt wurde die ausserordentliche Kriegssteuer von 1800 nachgelassen. (BA HCA 1240 f. 164, 191f.); die Gemeinde Altdorf wurde von den direkten Abgaben für das Jahr 1799 befreit. (StAU Nr. 6, 13. Febr. 1801 Intrimstatthalter Jauch/Zentralmunizipalität von Altdorf; BA HCA 2112 f. 49.)

113 Die Staatseinkünfte erreichten im Zeitraum vom 12. April 1798 bis 30. Juni 1799 statt der budgetierten 13'500'000 Livres nur 3'874'116 Livres. (His I p. 579.)

de vor allem die Grundsteuerschatzung erheblich erleichtert und überhaupt auf die praktische Ausführbarkeit grossen Wert gelegt. Am 15. Dezember 1800 lag das zweite helvetische Steuergesetz vor (114); am 10. Februar 1801 erfolgte die Vollziehungsverordnung. (115) Danach sollten die Munizipalitäten in weitgehendem Masse zur Mitarbeit bei der Steuerveranlagung und dem Steuerbezug - besonders bei der wichtigsten direkten Abgabe, der Grundsteuer - herangezogen werden. Dem Vollzug des zweiten Steuergesetzes erwuchs jedoch von unerwarteter Seite Widerstand. Kurz nach Bekanntgabe der Verordnung trafen aus der ganzen Schweiz in rascher Folge Protestschreiben von Munizipalitäten in Bern ein, worin sie die ihnen zugewiesene Mitwirkung bei der Steuererhebung entschieden ablehnten. (116)

Die Munizipalität von Altdorf beteiligte sich an dieser Protestaktion. Sie wies am 29. April 1801 in einem Schreiben an den gesetzgebenden Rat die durch das neue Steuergesetz vermehrte Arbeitslast als unzumutbar zurück und fuhr fort: "Ueberaus kränkend würde es für uns sein, wenn wir selbst unter der erniedrigenden Aufsicht eines Bezirkseinnehmers zur Eintreibung der lästigen Abgaben mitwirken sollten, da wir nie glaubten, dass diese und andere Aufgaben in unsere Berufsgeschäfte einschlagen könnten, wogegen wir nichts als Hass, Vorwürfe und Verachtung von unsren Mitbürgern zu gewärtigen hätten." (117) Das Steuergesetz als Ganzes wurde seiner nachteiligen wirtschaftlichen Folgen wegen abgelehnt. Stellvertretend für die übrigen Gemeinden des Bezirks schrieb Altdorf: "Traurig ist

114 AH VI p. 458-65; Darstellung und Analyse des 2. helvetischen Steuergesetzes, siehe His I p. 582ff.; Schanz I p. 21ff.

115 AH VI p. 630-51.

116 Landmann, Finanzlage p. 110f.; AH VI p. 838ff., 866ff.; auch die Munizipalität und die Gemeindeverwaltung von Schwyz beteiligten sich an dieser Aktion. (AH VI p. 576ff.)

117 WAZ Th 79 Fasz. U1.

es für uns, dass wir nicht einmal die Freiheit geniessen unsere Vorstellungen vereint mit jenen der andern Gemeinden an Sie Bürger Gesetzgeber gelangen zu lassen, deren Klagstimme sich nur allzu laut hören lässt." (118) Sollte die Munizipalität zur Einführung des Steuersystems gezwungen werden, erklärte sie sich entschlossen, den Rücktritt zu nehmen.

Die ganze Zuschriftenaktion - sie war letztlich ein Versuch behördlich organisierter Steuerverweigerung mit dem Ziel, dem Einheitsstaat die notwendigen finanziellen Mittel vorzuenthalten - hatte politischen Charakter und muss vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um die Staatsorganisation gesehen werden.

Die Regierung sah sich gezwungen - wollte sie die finanzielle Zerrüttung des Staates verhindern - mit energischen Massnahmen die Obstruktion der Munizipalitäten zu bekämpfen und das Steuergesetz in Vollzug zu setzen. Sie ordnete an, widerstrebende Munizipalitäten aufzulösen und gerichtlich verfolgen zu lassen und helvetische Truppen in diejenigen Gemeinden zu verlegen, deren Munizipalitäten den Vollzug des Steuergesetzes ablehnten. (119) Die ungewisse, unstabile Lage der Republik - man stand kurz vor der Entgegennahme der Verfassung von Malmaison - verunmöglichten es, diesen Anordnungen den nötigen Nachdruck zu geben, zumal sich bei altgesinnten Kreisen hartnäckig das Gerücht hielt, man gehe einer föderalistischen Umgestaltung der Schweiz entgegen. (120) Unter diesen Umständen, so stellte Regierungsstatthalter Trutmann fest, sei der Grundsatz "Mit dem Gewinn der Zeit sei alles gewonnen" zur Maxime der Kantonspolitik geworden. (121) Die angedrohten Straf-

118 Ebenda.

119 AH VI p. 866f.; VII p. 79f.

120 BA HCA 2113 Obereinnehmer Von Flüe/Finanzmin.

121 WAZ Th VD 3 p. 74.

massnahmen erreichten immerhin, dass die Munizipalität von Altdorf auf offene Widersetzung verzichtete und auch nicht mehr auf der geäusserten Rücktrittsabsicht bestand, aber es gab ja andere, weniger spektakuläre Mittel, den befohlenen Vollzug des Steuergesetzes zu hintertreiben oder doch wenigstens hinauszuzögern. (122) Einen guten Ansatzpunkt bot wiederum die Katasterarbeit, die im Bezirk Altdorf zwar begonnen, in Zeiten erhöhter politischer Spannung häufig unterbrochen und nie vollendet wurde. Unterbrechungen konnten leicht mit der übergeordneten Aufgabe der Munizipalitäten, der Sorge um Ruhe und Ordnung, gerechtfertigt werden. (123) Auch im Bezirk Andermatt waren Ende Juni 1801 noch keine Anstalten zur Einführung des zweiten helvetischen Steuergesetzes gemacht. Bezirksstatthalter Meyer schrieb am 22. Juni der Verwaltungskammer: "Ich bin schier überzeugt, das die Munizipalitäten sich an dieses Werk nicht wagen werden. Bürger Verwalter! ich bin aber auch überzeugt, das unsre Bürger sich dem gesetz mit gewaltthätigen Handlungen nicht widersezen werden, aber das bitte ich mir zur gnade aus, das man mit der einföhrung dieses finanzsystems nicht in meinem Distrikt anfange." (124)

Die im Juli in Unterwalden eingesetzten helvetischen Truppen verfehlten ihren Eindruck auf Uri, da sie wenig zahlreich die beiden Distrikte rasch durchzogen, nur die wenigen Vermögenden zur sofortigen Bezahlung der Steuerschulden zwangen, von vielen blos eine Bürgschaft verlangten und den Verarmten Nachlass erteilten. (125) Die Steuerrückstände der Jahre 1798 und 1799 konnten zwar im Verlaufe des Jahres 1801 in den meisten Gemein-

122 WAZ Th 86 Fasz. U2, 9. Juli 1801 Beroldingen/VK.

123 StAU Nr. 6, 28. Mai 1801 Beroldingen/Rsth; WAZ Th VK 7, 13. Juli 1801 Beroldingen/VK;  
In den Archiven sind keine helvetischen Kataster aus den Bezirken Altdorf und Andermatt auffindbar. Die Vermutung liegt nahe, dass sie vernichtet worden sind.

124 WAZ Th 85 Fasz. U1, 22. Juni 1801 Meyer/VK.

125 Von Flüe p. 154f.; AH VII p. 343.

den der Bezirke Altdorf und Andermatt eingezogen werden (126), aber die Einführung des zweiten helvetischen Steuergesetzes konnte in der politisch aufgewühlten Zeit nicht erzwungen werden, selbst als gedroht wurde, Truppen einmarschieren zu lassen. (127) In der Zuschrift der Urner Kantonstagsatzung vom August 1801 an die helvetische Tagsatzung in Bern wurde mit dem Einheitssystem auch die helvetische Finanzpolitik schroff abgelehnt und die Rückkehr zu vorrevolutionären Zuständen gefordert. (128)

Die Machtergreifung der Föderalisten im Oktober 1801 führte zu einer Umgestaltung der Finanzpolitik. Die Grundsteuer wurde erlassen und den Kantonen finanziell erhebliche Kompetenzen zugewiesen (129); die Urkantone erhielten eine Sonderstellung, die, allerdings zeitlich beschränkt, gleichbedeutend war mit der Rückgabe der kantonalen Finanzhoheit. (130) Die zweite helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802 verzichtete auf direkte Steuern als Staatseinkünfte und führte das Kontingentsystem ein. (131) Hand in Hand mit dem Erstarken der föderalistischen Kräfte war eine Schwächung der helvetischen Finanzen gegangen. Die Vermittlungsakte tat schliesslich den von Uri ersehnten

- 126 StAU Nr. 7, 16., 27. Juli, 17. Aug. 1801 Beroldingen/Rsth; WAZ AU 32 Fasz. Ursen, 27. Juli 1801 Meyer/Rsth; AU 32 Fasz. Altdorf, 17. Aug. 1801; Th 84 Fasz. U1, 12. Okt. 1801 Meyer/VK.  
Die Gemeinde Seelisberg zahlte erst unter dem Druck von Truppeneinquartierungen. (WAZ Th Militärwesen 5, 6., 9. Okt. 1801 Debons/Rsth; StAU Nr. 7, 8. Okt. 1801 Beroldingen/Municipalität von Seelisberg; WAZ AU 33 Fasz. Altdorf, 22. Okt. 1801 Beroldingen/Rsth.)
- 127 AH VII p. 79f.; StAU Nr. 7, 10. Dez. 1801 Beroldingen/Rsth von Schwyz.
- 128 Die Cantons-Tagsatzung von Ury an die allgemeine helvetiche Tagsatzung in Bern, p. 5ff., 8f.
- 129 AH VII p. 699-701, 1046 Abschnitt 3, Art. 12.
- 130 Vgl. p. 276ff.
- 131 AH VII p. 1377f., 1386.

Schritt zurück: sie enthielt keine steuerrechtlichen Grundsätze des Bundes mehr und übertrug die Finanzhoheit wieder den souveränen Kantonen. (132)

### 3. DIE HALTUNG DER URNER UND URNSNER GEISTLICHKEIT ZUM HELVETISCHEN STAAT

Am 2. August 1801 ereignete sich in Altdorf ein Zwischenfall, der sofort die Aufmerksamkeit der obersten helvetischen Regierungsstellen auf sich zog. Karl Joseph Ringold, Pfarrer von Altdorf und bischöflicher Kommissar, nahm in einer Predigt Stellung zur Verfassungsfrage. Der Inhalt seiner Aeusserungen musste die politisch schon gespannte Lage - am Vortag war es in der Urner Kantonstagsatzung zur Eidesverweigerung gekommen - noch mehr verschärfen. (133) Hier ein Auszug aus der Predigt: "So vergesset euch doch nicht, mit ängstlichen eifervollen Herzen den Vater um des Leidens und Todes Iesu) willen zu bitten, dass er sich doch unser(er) bedrängten äusserst verfolgten hl. Kirche erbarmen, ihr aufhelfen, sie trösten und nicht verlassen wolle; dass er unserm katholischen Vaterland das schöne Gnadenlicht seiner göttlichen Religion noch weder sein Reich hinwegnehme, sondern uns noch ferner als auserwählte Kinder und Erben seiner Herrlichkeit in Ruhe, Friede und Sicherheit unsre Wanderschaft nach der Vorschrift seines hl. Evangeliums fortsetzen und glücklichst vollenden lasse. Allein ihr wisset dass ich an der letzten Landesgemeinde zu Bötzligen, im Namen unsers gesamten Christenvolks, bei der Annahme der uns mit Gewalt aufgedrungenen neuen Staatsverfassung, vorbehalten, dass wir bei der Ausübung der christkatholischen Religion in allen Dingen ebenso ruhig, frei und ungestört wie unsere frommen Vä-

132 Repertorium 1803-1813 p. 478ff.

133 Vgl. 245ff.

ter verbleiben wollen. Es wurde uns dies sowohl von unsrn Feinden als von der Regierung zugesichert, aber ebenso wenig als alle übrige Punkten gehalten. Da uns nun wieder eine neue Staatsverfassung vorgelegt wird, die (ich) offenbar höchst nachtheilig (für) unsere christl. Religion gefunden habe, so erkläre (ich) mich wiederholtermaßen, in meinem und aller christlichen Landsleuten Namen, dass wir bei der ruhigen, ungestörten Ausübung unserer (hl.) Religion ebenso wie unsere Väter verbleiben wollen. Wir protestiren demnach wider alle Gesetze und Verordnungen die den Gottesdienst und (die) Religion der weltlichen Gewalt unterwerfen, die Güter der Kirche ansprechen oder deren Verwaltung den christlichen Gemeinden entziehen, den Religionsunterricht zur weltlichen Behörde ziehen oder gar zu unterdrücken suchen, das fernere Wahlrecht der christlichen Gemeinden zu ihren Kirchendienern auf allweg beschneiden und deren göttliche Sendungsrechte verletzen. Kurz wir wollen in Betreff der Religion so frei und unangefochten sein wie in den ältesten Tagen unserer ehemaligen Freiheit. Nebstdem lasse ich das Politische dieser Verfassung bei seinem Werth, ohne wider selbes ein Wort zu verlieren." (134)

Was veranlasste Pfarrer Ringold zu dieser Predigt? Ihm war, wie er später zu seiner Rechtfertigung anführte, die grosse Aehnlichkeit eines Verfassungsentwurfs, der in Deutschland im Stillen zirkulierte und der in öffentlichen Schriften als religionsgefährdend dargestellt wurde, mit der künftigen helvetischen Staatsverfassung aufgefallen. Er verfasste sogleich eine Vorstellung an die Mitglieder der Urner Kantonstagsatzung, um sie aufzufordern, den Eid nur unter dem Vorbehalt der ungehinderten Religionsausübung zu leisten. "Weil ich nun," so begründete er sein weiteres Vorgehen, "den Aufsatz wegen Kürze der Zeit vor dem zum Eid bestimmten Tag nicht copiren konnte,

134 BA HCA 1409 f. 16f.; von der Portiuncula Predigt Ringolds gibt es nur noch eine durch die Kanzlei des Regierungsstatthalters von Waldstätten beglaubigte Abschrift.

wollte ich mein Gewissen wenigstens dadurch beruhigen, dass ich noch einmal öffentlich wider alles protestirte welches etwann bei künftiger allgemeiner Tagsatzung zum Nachtheil unserer ruhigen Religionsausübung vorgenommen werden möchte." (135) Im gleichen Schreiben versicherte der Pfarrer dem Regierungsstatthalter: "Ich werde einer jeden Regierung huldigen und ihr in allem gehorsamen, wenn sie mich und meine christlichen Mitbürger bei der Religion unserer Väter ruhig leben und sterben lasse. Ist nun aber gegenwärtige oder künftige Regierung gesinnet und fest entschlossen, uns in Hinsicht auf Dogmatik, Moral und Kirchenzucht einer freien ungestörten Religionsübung für alle künftigen Zeiten zu versichern, so beliebe (sie) mir nur eine solche schriftliche Versicherung zu behändigen, und ich werde selbst zu beidseitiger Satisfaction und Hebung aller vorgegebenen Scandale sie von der Kanzel dem Volke verlesen und bekannt machen." (136)

Ringold wollte sich nicht in die politische Auseinandersetzung um die Staatsorganisation einschalten; ihm ging es um religiöse Belange. Seine massiven Anschuldigungen werfen die Frage auf nach der bisherigen helvetischen Kirchenpolitik.

Der Ausgangspunkt der helvetischen Kirchenpolitik war die Idee des konfessionslosen Staates und der Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse. Artikel 6 (137) der ersten helvetischen Verfassung vom 28. März 1798 verkündete die Gewissens- und Kultusfreiheit. Damit war die religiöse Bevormundung des Bürgers durch den Staat abgeschafft. Für den Staat gab es nur noch Konfessionsgemeinschaften im Sinne von Vereinen. Das Individuum und die religiöse Gemeinschaft hatten das Recht zu gottesdienstlichen Handlungen mit der Einschränkung, dass dadurch die öffentliche Ruhe nicht gestört wurde. Die Staatsgewalt bean-

135 AH VII p. 323.

136 Ebenda.

137 AH I p. 568.

spruchte von Beginn an das Recht, die religiösen Gemeinschaften zu überwachen; das Erkundigungsrecht in Bezug auf Dogmen und Kultuspflichten - und als Folge davon auch ein Einspracherecht - ermöglichen ihm eine weitgehende Einmischung in kirchliche Angelegenheiten.

In Ausführung von Artikel 6 wurde die Bestrafung wegen religiöser Meinungen verboten (138), und es wurden allerdings vergebliche Anstrengungen unternommen, den Religionsunterricht aus der Schule auszuschalten und in das Tätigkeitsgebiet der Geistlichkeit zurückzudrängen. (139) Weitere Massnahmen, die darauf abzielten, die Freiheit des Individuums zu wahren und es in staatlich-rechtlichen Angelegenheiten vom Einfluss der Kirchengewalt unabhängig zu machen, waren die Neuerungen gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit (140) und der Versuch, die Geburts-, Sterbe- und Eheregisterführung zu verweltlichen. (141) Aus den gleichen Überlegungen heraus wurde den Ordensgeistlichen der Austritt aus den Klöstern nahegelegt und finanziell erleichtert. (142) Bei den einschneidenden Massnahmen, die man zu Beginn der Helvetik gegen die Klöster traf, waren jedoch neben dem naturrechtlichen Grundsatz, dass der Mensch seine Dienste nicht für immer und unlösbar anbieten könne, politische Gründe ausschlaggebend. In den Klöstern erblickten die Helvetiker Einrichtungen, die in religiöser und erzieherischer Hinsicht dem Volk nichts nützten und ihm durch die angesammelten grossen Vermögenswerte einen Teil des nutzbaren Kapitals entzogen. Das Klosterleben wurde nicht als ein Teil des katholischen Kultus anerkannt und somit nicht durch die Kultusfreiheit geschützt. Am 8. Mai 1798 wurde das gesamte

138 AH III p. 1075f.

139 His I p. 374f.

140 AH II p. 760, 990f.; V p. 46f., 163; VI p. 617.

141 AH III p. 1163 Art. 53, 54.

142 AH II p. 1144f.; IV p. 469f.

Vermögen der Klöster, Stifte und Abteien sequestriert (143); am 20. Juli erfolgte das einstweilige Verbot der Novizen- und Professenaufnahme. (144) Am 17. September bestätigten die gesetzgebenden Räte dieses Verbot, erklärten das Vermögen aller Klöster und Stifte als Nationaleigentum und stellten es unter weltliche Verwaltung. (145)

Die folgerichtige Durchführung des Grundsatzes der Trennung von Kirche und Staat hätte zur Folge gehabt, dass der Staat die Geistlichen als Private betrachten und den Gemeinden die Wahl des Pfarrers ohne staatliche Einmischung hätte überlassen müssen. Wie wenig aber den helvetischen Politikern in Wirklichkeit an diesem Grundsatz gelegen war und wie wichtig ihnen eine Mitwirkung des Staates bei der Pfarrwahl erschien, zeigen die Bestimmungen des Pfarrwahlrechts, die eine enge Bindung der Geistlichen an den Staat bezweckten. (146) Auch nach der formellen Anerkennung des geistlichen Kollaturrechts der katholischen Kirche am 22. Januar 1800 behielt sich der Staat bei der Wiederbesetzung erledigter geistlicher Pfründen das Bestätigungsrecht vor. (147)

Die Geistlichen hatten vor der Revolution eine privilegierte Stellung eingenommen. Die Helvetik wollte diese Kluft zwischen Klerus und Laien nach demokratischen Grundsätzen überbrücken und schaffte alle Vorrechte von Geistlichen betreffend Befreiung von der staatlichen Zivil- und Strafrechtspflege ab. Damit waren auch die Immunitätsrechte der katholischen Geistlichkeit beseitigt. (148) Die Aufhebung der geistlichen Standesvorrechte geschah in konsequenter Anwendung des Gleich-

143 AH I p. 1026; II p. 205ff., 483.

144 AH II p. 577.

145 AH II p. 1142-46.

146 AH II p. 350.

147 AH V p. 669f.

148 AH II p. 1013.

heitsprinzips. Vom rechtlichen Standpunkt her war es deshalb unverständlich, dass nun die Geistlichen ihrerseits unter grober Verletzung der Rechtsgleichheit von allen politischen Verrichtungen ausgeschlossen und zu Bürgern zweiter Klasse degradiert wurden. (149) Hart traf die Kirchen auch die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse, weil sie durchgeführt wurde, bevor neue Einnahmequellen geschaffen waren.

Diese Massnahmen waren natürlich geeignet, zumindest einen beträchtlichen Teil der Geistlichkeit in die Opposition zu treiben. Dabei hätte die Helvetik die Mitarbeit dieses einflussreichen und gebildeten Standes, der vielerorts der Bevölkerung ein unentbehrlicher Helfer und Berater war, bitter benötigt, um das Volk zur Loyalität gegenüber der Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik zu bewegen. Die kirchliche Organisation bedeutete zudem ein hervorragendes Kommunikationsmittel, wodurch das ganze Volk erreicht werden konnte. Der Staat musste sich dieses Kommunikationsmittels angesichts des geringen Verbreitungsgrades der Zeitungen häufig bedienen. Ebenso war er auf die Geistlichen als Vorleser und Ausleger der neuen Gesetze angewiesen, da sie in vielen Gemeinden zu den wenigen Leuten gehörten, die lesen und schreiben konnten. Dass die Pfarrer für die Anliegen der Helvetischen Republik herangezogen werden mussten, war angesichts der Feindschaft vieler Geistlicher dem neuen Staat gegenüber ein zweischneidiges Schwert. Den Priestern wurde dadurch ein breites Feld von Beeinflussungsmöglichkeiten geboten; gerade das hatte der Staat verhindern wollen, indem er den Religionsdienern unter Verletzung der Rechtsgleichheit die politischen Rechte aberkannte.

Eine eigentlich religions- und kirchenfeindliche Richtung schlug aber in der Helvetik nicht durch. Zwar beanspruchte der Staat ein Aufsichtsrecht über die Kirche, und er behielt

149 AH I p. 572 Art. 26.

sich auch Einmischungen in das Leben der Kirchen vor. (150) Auf der anderen Seite sorgte er auch für den Schutz der Kirche. Ein besonderes Strafgesetz richtete sich gegen Störer des öffentlichen Gottesdienstes. (151) Jede Antastung des kirchlichen Lehrbegriffes wurde streng vermieden. Mit dem Verbot der Prozessionen und Wallfahrten im Kriegssommer 1799 wollte die Regierung nicht die Kultusfreiheit einengen, sondern antirevolutionären Umtrieben vorbeugen. (152) Priester, die der Staat gegenrevolutionärer Aktionen beschuldigte, kamen, sofern sie nicht zu den Hauptaufwiegern zählten, schon am 28. Februar 1800 in den Genuss einer Amnestie, die ihnen erlaubte, ihre Pfründen wieder einzunehmen. (153) Geflohene Religionsdiener wurden wiederholt zur Rückkehr aufgefordert (154), und der staatliche Verwaltungsapparat durfte eingesetzt werden, um erledigte Pfründen schneller besetzen zu können. (155) Es fehlt nicht an Dokumenten, worin Regierungsstellen und untergeordnete Behörden den Geistlichen ihre Achtung und Ehrfurcht bezeugten. (156)

Die Kirche büsste durch die helvetische Kirchenpolitik allerdings gewaltig an Einfluss ein. Das war an sich eine üb-

150 AH I p. 568 Art. 6; V p. 719f.

151 AH IV p. 390f.

152 AH IV p. 96; WAZ Th 2 des Ministers der Künste und Wissenschaften, 28. März 1799.

153 AH V p. 783-85; von der Amnestie ausgeschlossen blieben Anführer von Verschwörungen und höhere Offiziere, die im Sold einer fremden Macht Truppen gegen die Helvetische Republik geführt hatten. Am 18. November 1801 wurden auch diese Einschränkungen weggelassen und eine allgemeine Amnestie erklärt. (AH VII p. 718f.)

154 WAZ Th VK 3, 13. Mai 1799; Th VK 4, 7. Sept. 1799.

155 WAZ KPVK 8 p. 240; 9 p. 196f.; Th VK 4, 30. Dez. 1799 VK/Vonmatt.

156 AH XVI p. 189; WAZ Th 28 Fasz. III f. 1; Th 2 des Ministers der Künste und Wissenschaften, 28. März 1799; Miszellenprot. Bd. 2 p. 48-52; BiKAU Schachtel I, 22. Febr. 1800 Rsth/Ringold.

liche und notwendige Erscheinung in einem sich modernisierenden Staat, sie macht aber auch die Abwehrhaltung der Betroffenen verständlich. Bereits die in der ersten helvetischen Verfassung verankerte Glaubens- und Kultusfreiheit wurde vielerorts als Bedrohung der Religion angesehen; sie stand ja auch im grössten Gegensatz zur vorrevolutionären Praxis und war in keiner Weise vorbereitet worden.

Der Ruf der Religionsfeindlichkeit haftete der Helvetischen Republik auf Grund der Verfassungsartikel 6 (Glaubens- und Kultusfreiheit) und 26 (Verbot politischer Betätigung für Geistliche) schon vor deren Konstituierung an; um so nachteiliger mussten sich die Massnahmen gegen die Klöster und die Einschränkung der Machtbefugnisse der Geistlichen auswirken, schienen sie doch die Religionsfeindlichkeit des neuen Staates zu bestätigen. (157)

Will man Einstellung und Verhalten der Urner und Ursner Geistlichkeit zum helvetischen Staat untersuchen, stösst man an Grenzen. Eine ganze Anzahl Priester ist in den Akten der Helvetik nur mit den Personalien und dem Ort ihrer Tätigkeit vermerkt, andere sind punktuell, vor allem im Herbst 1798 und Sommer 1799, recht gut fassbar, aber nur bei wenigen ist es möglich, ihre Einstellung zur Helvetik über längere Zeit hinweg zu verfolgen. Einen wertvollen Einblick in das Denken der Urner Geistlichkeit vermitteln zwei Eingaben des Priesterkapitels Uri, die eine datiert vom 18. August 1801, die andere vom 8. März 1803.

Der Kampf gegen die Eingliederung des Kantons Uri in den Einheitsstaat wurde aus politischen und religiösen Gründen geführt. Eine Annahme der helvetischen Verfassung bedeutete nicht nur den Verzicht auf Freiheit und kantonale Souveränität,

157 Eine ausführliche Darstellung der helvetischen Kirchenpolitik siehe bei His I p. 360ff. und Damour.



Abb. 37 Pfarrer Johann Georg Aschwanden (1759-1829) von Erstfeld. Oelgemälde, anonym, im Pfarrhaus Erstfeld.

sondern auch eine schwere Gefährdung der katholischen Religion (158). Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob diese Ansicht allein auf Grund der einschlägigen Verfassungsartikel hervorgerufen worden war, oder ob und in welchem Ausmaße die Kenntnis der französischen Kirchenpolitik und die Agitation revolutionsfeindlicher Priester und Politiker inner- und ausserhalb des Kantons dafür mitverantwortlich waren. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Worte des angesehenen bischöflichen Kommissars Ringold, der an der Landsgemeinde vom 9. April 1798 die Verfassung in schärfster Form als religionsfeindlich ablehnte (159), ihren Eindruck nicht verfehlten und zum Beschluss beitrugen, alle im Lande auffindbaren Verfassungstexte einsammeln und verbrennen zu lassen. (160) Ob die übrige Geistlichkeit Uris die Ansicht Ringolds teilte, wissen wir nicht, ebenso wenig ist uns bekannt, ob sich noch andere Priester in diesen Wochen für die Ablehnung der Verfassung einsetzten. Es wäre aber verfehlt, überall dort, wo das Schlagwort der Religionsgefährdung auftaucht, sofort auf geistliche Agitation zu schliessen. Das Wissen, dass die Bevölkerung für die angestammte Religion einstehen würde, liess sich auch für rein politische Ziele einsetzen und missbrauchen. Die Behauptung, die Religion sei bedroht, war wie kaum etwas anderes geeignet, die Feindschaft der Bevölkerung zum helvetischen Einheitsstaat zu bestärken - revolutionsfeindlichen Politikern ein äusserst wichtiges Anliegen.

Als nach dem Zusammenbruch des Innenschweizer Widerstandes die Annahme der Verfassung unausweichlich wurde, war es erneut der bischöfliche Kommissar, der sich vernehmen liess. Er erklärte am 5. Mai 1798 an der Landsgemeinde in Bötzlingen im Namen des ganzen Volkes der Annahme der Verfassung nur

158 Vgl. p. 32ff.

159 WAZ Th 77 Fasz. U, 9. April 1798.

160 Wymann, Zug der Urner nach Unterwalden p. 363ff.

unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Ausübung der katholischen Religion zuzustimmen. (161) Damit hat Pfarrer Ringold eine Haltung eingenommen, die ihn bis zu seiner Demission vom bischöflichen Kommissariat begleiten und sein Handeln bestimmen wird.

Die Auseinandersetzung um den Bürgereid und der im Sommer 1799 ausbrechende Urner Aufstand vermittelten ein differenzierteres Bild von der Haltung der Urner und Ursner Geistlichkeit zur Helvetik. Erste Erfahrungen mit dem konfessionslosen Staat waren gemacht, ein Teil der umstrittenen Kirchengesetzgebung bereits in Kraft gesetzt. Aber unverkennbar waren auch die Bemühungen des Staates, die Geistlichkeit für Aufklärung, Bildung und sittliche Veredelung der Bürger heranzuziehen und ihre Mithilfe zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu gewinnen. (162)

Die Geistlichkeit der beiden Distrikte Altdorf und Andermatt - das zeigten die Ereignisse im Herbst 1798 und im Kriegsjahr 1799 deutlich - bildeten keine in sich geschlossene Gruppe von Oppositionellen:

- Zu offenen gegenrevolutionären Handlungen liess sich überhaupt nur eine kleine Gruppe von Geistlichen hinreissen. Im Distrikt Altdorf waren es die Pfarrer Josef Maria Regli von Seelisberg, Kaspar Imhof von Seedorf und Johann Georg Aschwanden von Erstfeld, die ihr Priesteramt dazu benutzten, gegen die neue Ordnung zu polemisieren. Der Seelisberger Pfarrer war in seiner Gemeinde vor allem gegen die Leistung des Bürgereides aufgetreten. (163) Im Februar 1799 wurde er im Rah-

161 AH VII p. 313f.; StAU Nr. 13 Eingabe des Priesterkapitels Uri.

162 BA HCA 1696 p. 295; PfrAS, 9. Juli 1798 Rsth/Ringold; WAZ Th 28 Fasz. III f. 1.

163 WAZ AU 4 Fasz. Altdorf, 25. Okt. 1798 Lusser/Vonmatt; BA HCA 887 p. 111-14; StAU Nr. 22, 23. Okt. 1798 Verhör mit Andreas Infanger; WAZ Th 3 der Gerichte, 3. Dez. 1800.

men einer Säuberungsaktion nach Basel deportiert. (164) Am Urner Aufstand nahmen die Pfarrer von Erstfeld und Seedorf agitatorisch teil. (165) Nach der Niederwerfung des Aufstandes verliessen sie Uri, um erst wieder mit den kaiserlichen Truppen zurückzukehren. Während der österreichischen Okkupation engagierte sich Aschwanden für die rasche Wiederherstellung der vorrevolutionären Zustände durch eine Landsgemeinde. Als die Franzosen Mitte August das Gotthardgebiet zurückeroberten, traten Pfarrer Aschwanden und Pfarr-

Als Anfang 1801 die Frage aufgeworfen wurde, ob Pfarrer Regli den Bürgereid auch wirklich geleistet habe (StAU Nr. 6, 15. Jan. 1801), ersuchte Beroldingen den Regierungsstatthalter, die Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, da sich Regli seit einiger Zeit still und ruhig betrage (StAU Nr. 6, 9. April 1801.).

Auch Trutmann riet dem Justizministerium, von einer Untersuchung abzusehen, da jede Massnahme gegen Regli ihren Zweck verfehlen würde. "Er muss auf irgend eine Weise in einem Kloster oder Collegium in Sicherheit gebracht oder nicht angerührt werden." (BA HCA 1701 p. 321-23.)

Joseph Maria Regli, gebürtig von Göschenen, wurde am 17. Dezember 1784 im Alter von 39 Jahren zum Pfarrer von Seelisberg gewählt; in seiner bisherigen Tätigkeit war er ein Jahr Kaplan in der Göschenenalp, elf Jahre Kaplan in Wassen und zwei Jahre Pfarrhelfer in Seelisberg. (Wymann Eduard, Verzeichnis der Pfarrer von Seelisberg, in: ZSK 5, 1911 p. 289-95.)

164 WAZ PVD 2 p. 115f., 122f.; BA HCA 887 p. 111ff.  
Mitte August 1799 waren die Geiseln wieder auf freiem Fuss. Die Gemeinde Seelisberg hatte eine Petition eingereicht und sich für das ruhige Betragen des Pfarrers verbürgt. (BA HCA 892 p. 341, 353.)

165 BA HCA 288 p. 251; 568 p. 293-96; 891 p. 123-26; 1698 p. 235ff; Wymann Volkserhebung p. 89f.; WAZ AU 21 Fasz. Altdorf, 22. Dez. 1799 Raedlé/Rsth.

Pfarrer Aschwanden war bisher nicht als Revolutionsgegner in Erscheinung getreten; in der Auseinandersetzung um den Bürgereid hatte er sich ruhig verhalten (vgl. II. Kapitel Anm. 59), Pfarrer Imhof hingegen hatte schon Anfang 1799 auf Grund seiner Predigten die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen. (WAZ Th 76 Fasz. U2, 13. Jan. 1799 Anton Müller/Vonmatt.)



Abb. 38 Pfarrer Karl Joseph Ringold (1737-1815) von Altdorf. Oelgemälde, anonym, in der Pfarrkirche St. Martin in Altdorf.

rer Imhof den Weg in die Emigration an. (166) Obwohl diese beiden Pfarrer zu den aktivsten Revolutionsgegnern innerhalb der Urner Geistlichkeit zählten, wurden sie von der Regierung, wie einem Klassifizierungsverzeichnis der Waldstätter Gegenrevolutionäre zu entnehmen ist, als weit weniger gefährlich eingestuft als Kapuzinerpater Paul Styger oder die Nidwaldner Geistlichen Kaspar Josef Lussi und Kaspar Josef Käslin. (167)

Im Distrikt Andermatt war zur Zeit der Auseinandersetzung um den Bürgereid eine geistliche Opposition spürbar. Sie war getragen von Kapuzinerpater Ubald, dem Professor der Lateinschule, und Pater Cyrill, dem Pfarrer von Andermatt. Nach der Flucht der beiden unruhigen Patres im Anschluss an die Niederwerfung des Nidwaldner Aufstandes lässt sich ein regierungsfeindliches Auftreten der Priesterschaft während der ganzen Helvetik aktenmäßig nicht mehr nachweisen. (168)

- Pfarrer Ringold verkörperte eine zweite Richtung der Urner Geistlichkeit. Er stand dem revolutionären Staat nicht in grundsätzlicher Feindschaft, aber sehr reserviert und misstrauisch gegenüber. Nur unter der Bedingung der ungestörten Religionsausübung war er bereit, beruhigend auf die Bevölkerung einzuwirken und damit einen Anteil zur Konsolidierung des neuen Staates zu leisten. Der Beisatz zur Eidesformel - sie garantierte die uneingeschränkte Ausübung der katholi-

166 Vgl. p. 154ff.; Pfarrer Aschwanden kehrte am 22. April 1800, Pfarrer Imhof am 13. August 1800 in seine Gemeinde zurück. Die Uebernahme der Pfarrei wurde ihnen jedoch erst gestattet, nachdem die beiden Gemeinden sich für das ruhige Verhalten ihres Pfarrers verbürgt hatten. (BA HCA 568 p. 293-96; WAZ Th VK 7, 19. Jan. 1801 Jauch/VK; AU 20 Fasz. Alt-dorf, 12. Dez. 1799 Raedlé/Rsth; StAU Nr. 4, 12., 22. Dez. 1799 Raedlé/Rsth.)

167 WAZ Th 88, 29. Okt. 1799 Klassifikation einiger Revolutionäre.

168 Vgl. p. 75ff.

schen Religion sowie die Einhaltung der mit General Schauenburg geschlossenen Kapitulation und durfte eidscheuen Bürgern sogar schriftlich übergeben werden - erlaubte es ihm, für die ruhige Ablegung des Eides Hand zu bieten. (169) In der Folge setzte er sich noch öfters für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ein. Als die Nidwaldner sich in einem sinnlosen Verzweiflungskampf aufrieben, bemühte sich Pfarrer Ringold, die in Altdorf zusammengerotteten Scharen von einem Hilfszug abzuhalten. (170) Vor dem Ausbruch des Urner Bauernkrieges forderte er die Dorfpfarrer auf, die Bevölkerung zur Ruhe zu ermahnen. (171) Auch seine aufopfernde und selbstlose Hilfstätigkeit darf als ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Friedens gewertet werden, wurde damit doch Not vermindert und Ausbrüchen der Verzweiflung entgegengearbeitet. (172) Am 25. April 1800 versprach Pfarrer Ringold dem Regierungsstatthalter, dass die Urner Geistlichkeit, solange Religion und Kirche gegen Unglaube, Gottlosigkeit, Sittenzerfall und Laster geschützt werden, ihren Einfluss zum Wohl des Vaterlandes, zum Ansehen der Regierung und zur Respektierung der Gesetze verwenden werde. (173)

Die Angst, die freie Religionsausübung könnte schrittweise eingeschränkt werden, prägte Ringolds Verhältnis zum revolutionären Staat. Er war deshalb ein wachsamer Beobachter der helvetischen Kirchenpolitik, und er intervenierte überall dort, wo er für die Religion eine Gefahr zu erkennen

169 WAZ AU 2 Fasz. Altdorf, 23. Aug. 1798 Lusser/Vonmatt.

170 AH II p. 1113f.; WAZ Th 10 Fasz. Uri, 4. März 1799, Aussage Ringolds zu den Ereignissen vom 9. Sept. 1798.

171 BA HCA 891 p. 128f.

172 Ueber Ringold lief ein Grossteil der privaten Hilfstätigkeit. Vgl. dazu die Dissertation von Röllin Stefan, Pfarrer Karl Joseph Ringold 1737-1815, die demnächst erscheinen wird.

173 WAZ Th 78 Fasz. U1, 25. April 1800.

glaubte. (174) Diese Haltung führte wiederholt zu Konflikten mit den helvetischen Behörden. (175) Es ist anzunehmen, dass das bischöfliche Kommissariat, dessen Verantwortung schwer auf ihm lastete, ihn verstärkt in diese Rolle drängte. (176) Das Misstrauen des angesehenen bischöflichen Kommissars war natürlich nicht geeignet, Vorurteile der Bevölkerung gegen den als religionsfeindlich eingestuften Staat abzubauen.

- Von einer kleinen Gruppe von Geistlichen wissen wir, dass sie eine Einmischung in politische Angelegenheiten strikt vermied. (177) Daneben bleibt aber deren Gesinnung wie auch die einer ganzen Anzahl von Priestern, die in den Akten nur mit den Namen erscheinen, nicht ergründbar. Das Schweigen

- 174 "Nach der Zeit (Herbst 1799)," so Ringold am 14. Mai 1801 an Generalvikar E.M. Ferdinand von Bissingen, "gab es noch öftere Anlässe, dass ich bald mündlich, bald schriftlich wider gewisse unsre hl Religion höchst nachtheilige Verordnungen protestieren musste." Bischöfliches Archiv Chur, 262, 2 Altdorf.
- 175 Im September 1799 suspendierte Regierungskommissar Zschokke Pfarrer Ringold vom bischöflichen Kommissariat; die Hintergründe dieser Massnahme sind uns nicht bekannt. Ringold jedoch verwies auf dessen mangelnde Zuständigkeit - ein Rücktrittsbefehl der für ihn allein massgeblichen geistlichen Obrigkeit lag nicht vor - und amtierte weiter. (WAZ Miszellenprotokoll Bd. 1, p. 249; Bischöfliches Archiv Chur, 262, 2 Altdorf, 14. Mai 1801 Ringold/von Bissingen.) Bereits zu Beginn des Jahres 1799 fürchtete Ringold, von seinem Amt suspendiert zu werden, wie aus einem Schreiben Diakon Georg Gessners von Zürich hervorgeht, der bei der Regierung gegen einen solchen Schritt intervenierte, da Ringold wie kein anderer in dieser Gegend für die Erhaltung der Ruhe wirken könne und auch wirken wolle. (BA HCA 1409 f. 59f.)
- 176 WAZ Th 77 Fasz. Uri, 18. Juli 1798 Ringold/Käslin; Bischöfliches Archiv Chur, 262, 2 Altdorf, 14. Mai 1801 Ringold/von Bissingen.
- 177 Es waren dies Pfarrer Franz Martin Gisler von Attinghausen, Pfarrer Arnold von Bürglen und Kapuzinerguardian Anton Müller. (WAZ Th 76 Fasz. U2, 13. Jan. 1799 Anton Müller/Vonmatt; Th 77 Fasz. U, 16. Juli 1798; StAU Nr. 22 Verhörsprotokoll, 30. Okt. 1798 Verhör mit Josef Anton Trösch.)

der Akten lässt immerhin erkennen, dass sie mit den politischen Behörden in keine nennenswerte Konflikte verwickelt wurden, sich aber auch nicht in die Bemühungen einschalten ließen, die Bevölkerung für die Errungenschaften der helvetischen Revolution und den Einheitsstaat zu gewinnen.

- In einer letzten Gruppe möchten wir diejenigen Priester zusammenfassen, die teils für ihr Bemühen um die Aufrechterhaltung des Friedens, teils für ihre helvetikfreundliche Einstellung das Lob der politischen Behörden auf sich zogen.

Im Distrikt Altdorf waren dies der Pfarrer von Schattendorf, Josef Anton Linggi, Pfarrer Renner, Pfarrhelfer Furrer und Kaplan Christen von Silenen sowie Klosterkaplan Josef Maria Imhof von Seedorf. (178) Gelegentlich wurde auch den Bemühungen Ringolds Anerkennung gezollt. (179) Ein Patriotenverzeichnis, das im Sommer 1799 im Distrikt Altdorf aufgenommen wurde, führt sechs Geistliche auf: Pfarrer Linggi, Pfarrhelfer Furrer und Klosterkaplan Imhof mit den Prädikaten "sehr gut", "excellent", beziehungsweise "vortrefflich" und die Pfarrer Keiser von Sisikon, Imholz von Isenthal und Gisler von Attinghausen. (180)

Unterstatthalter Meyer lobte die Kapläne Franz Maria Gebrig und Johann Baptist Meyer von Hospenthal, Pfarrer Johann Josef Regli und Kaplan Anton Müller von Wassen sowie Kaplan Baptist Jauch von Meien für ihre Verdienste um die Erhaltung

178 WAZ AU 4 Fasz. Altdorf, 6. Sept. 1798 Distriktsrapport; Th 76 Fasz. U2, 13. Jan. 1799 Distriktsrapport; Th 77 Fasz. U, 28. Okt. 1798 Linggi/Vonmatt.

Josef Anton Linggi von Brunnen, Sohn des Ratsherr Ignaz Justus Linggi, kam Ende 1780 als Pfarrhelfer nach Schattendorf. Vom Dezember 1781-1801 war er hier Pfarrer. Im Herbst desgleichen Jahres übernahm er die Pfarrei Lauerz. (Gisler-Müller Karl, Die Pfarrherren von Schattdorf, Schattendorf 1974 p. 14f.)

179 BA HCA 1504 f. 74; 890 p. 143-45.

180 BA HCA 889 p. 165-67.

der öffentlichen Ruhe und für ihr Bemühen, "dem Volk böse Vorurtheile zu bemeinem und dasselbe für die neue Ordnung der Dinge liebzugewinnen". (181)

Der ursprüngliche Plan der helvetischen Kirchenpolitiker, die richtige Durchführung des Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche, wurde nie verwirklicht. Die helvetische Gesetzgebung versuchte schon bald, die Kirchen enger an den Staat zu binden und ein ähnliches Schutz- und Oberaufsichtsverhältnis wiederherzustellen, wie es vor der Revolution bestanden hatte. Diese rückläufige Tendenz verstärkte sich in der zweiten Hälfte der Helvetik. Der erstarkende Föderalismus bewirkte, dass die helvetische Kirchenpolitik nur kurzen Bestand hatte; bereits die Verfassung von Malmaison (April 1801) überliess das Kultuswesen den Kantonen. (182) Die Verfassungswerke der Jahre 1801 und 1802 erwähnten die Gewissens- und Kultusfreiheit nicht mehr; sie stellten das katholische und protestantische Glaubensbekenntnis unter den besonderen Schutz des Staates, ohne aber die übrigen Religionsgruppen in der freien Kultusausübung zu behindern. (183)

Am 14. Mai 1801 schrieb Pfarrer Ringold in einem Brief an Generalvikar Ernst Maria Ferdinand von Bissingen: "Sollte nun gegenwärtige Regierung bleiben, so wird sie mich eben so wenig, als ich sie ertragen können, und vermutlich wird es alsdann um die katholische Religion geschehen seyn." (184) Diese Briefstelle und der eingangs zitierte Predigtauszug zeigen, dass Pfarrer Ringold auch unter den veränderten politischen Voraus-

181 WAZ AU 1 Fasz. Ursen, 12. Juli 1798 Meyer/Rsth; AU 2 Fasz. Ursen, 9. Aug. 1798 Meyer/Rsth; PU 1 p. 46; Th 78 Fasz. Ul, 15. April 1800 Kaplan Meyer von Hospenthal/Rsth, 21. April 1800 Pater Archangelus/Rsth.

182 AH VI p. 875.

183 His I p. 397ff.

184 Bischöfliches Archiv Chur 262, 2 Altdorf, 14. Mai 1801 Ringold/von Bissingen.

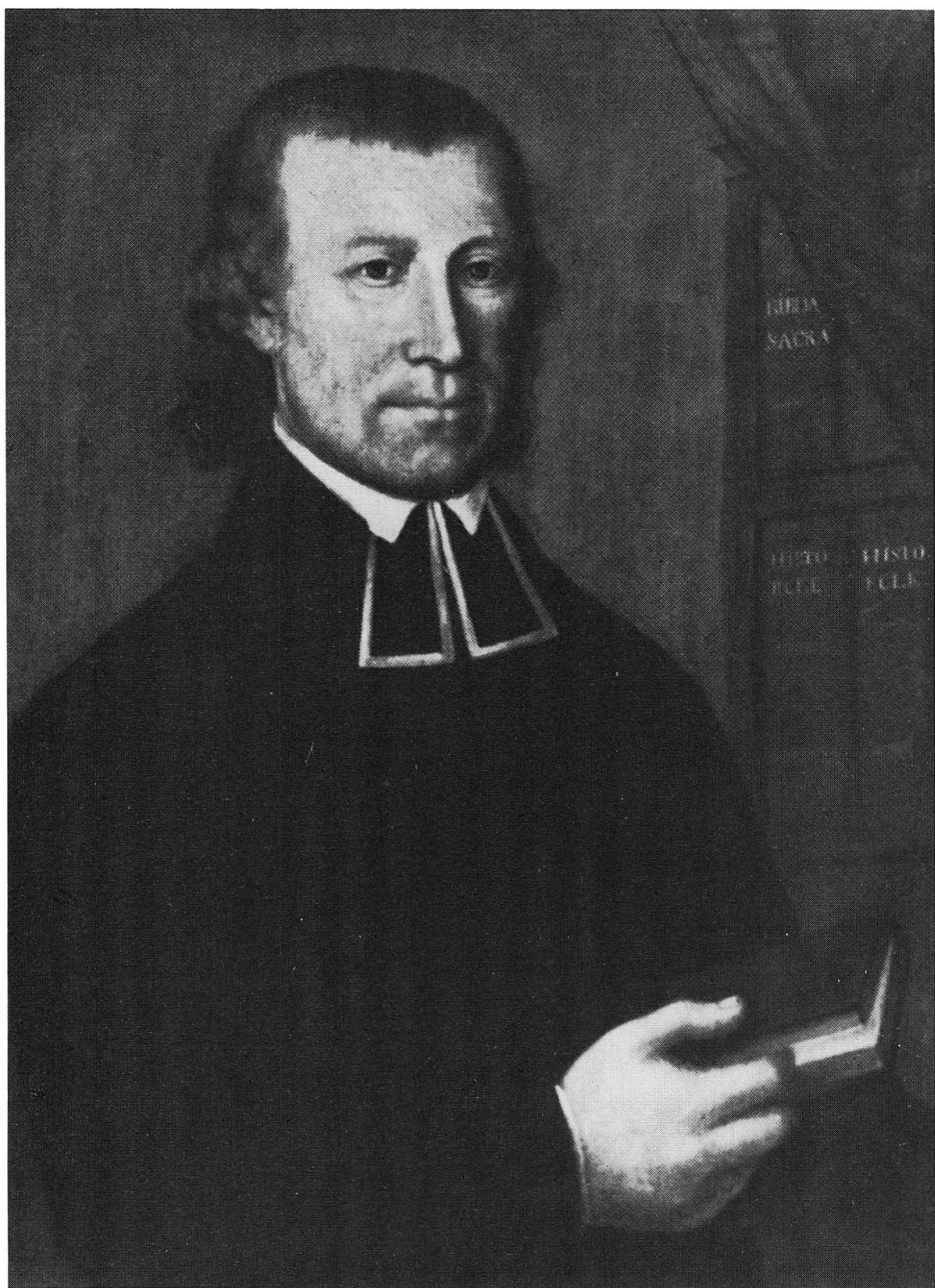


Abb. 39 Pfarrhelfer Josef Anton Planzer (1764-1827) von Bürglen, der "Retter des Tellendorfes". Er lebt im Volksmunde weiter als Vorkämpfer für Friede und Versöhnung. Oelgemälde, anonym, in der Pfarrkirche Bürglen.

setzungen dem Staat gegenüber misstrauisch blieb. Angesichts der Nichtigkeit des von ihm selbst angeführten Grundes waren seine Predigt und der dazu gewählte Zeitpunkt ein Fehltritt. Der fragliche Verfassungsentwurf - er sollte im Herbst der Tagsatzung zur Genehmigung vorgelegt werden - bot, wenn man vom Fehlen des Namens Gottes absieht, nur zwei Stellen, die allenfalls das Misstrauen des Pfarrers wachrufen konnten. Die eine unterstellte die "*allgemeinen und öffentlichen Unterrichtsanstalten*" (185) dem Kompetenzbereich der Zentralgewalt, die andere überliess das Kultuswesen, die Entlohnung der Geistlichen und die besonderen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten der Regelung durch die Kantone. (186) Die radikale Form seiner Anschuldigungen - sie bezogen sich übrigens nur zu einem geringen Teil auf den umstrittenen Verfassungstext selbst - musste die Gläubigen, die im Staat eine Gefahr für die freie Religionsausübung erblickten, in ihrer Ansicht bestätigen und die Altgesinnten, die in die dankbare Rolle als Schützer der Religion treten konnten, in ihrem Konfrontationskurs bestärken. Von einer "*bedrängten, äusserst verfolgten hl. Kirche*" (187) zu sprechen, wäre selbst in der radikalsten Phase des Einheitsstaates unangebracht gewesen. Die Helvetik hatte zwar den Einfluss der Kirchen eingedämmt, aber sie hatte nie zu Terrormassnahmen gegriffen und auch nie den Versuch unternommen, die Religion zu unterdrücken. Politische Gegner - auch Geistliche - blieben nicht geächtet, sondern kamen schon bald in den Genuss einer allgemeinen Amnestie. Gerade auch die Massnahmen, die die Regierung gegen Pfarrer Ringold ergriff, widersprechen der immer wieder beschworenen Religionsfeindlichkeit des Staates.

Am 8. August 1801 beauftragte der Justizminister Regierungsstatthalter Trutmann, über das in Altdorf Vorgefallene eine nä-

185 AH VI p. 934.

186 Ebenda.

187 AH VII p. 313.

here Untersuchung einzuleiten. (188) Trutmann schickte seinen persönlichen Sekretär mit einem Schreiben zu Pfarrer Ringold, worin er ihn höflich ersuchte, die Predigt zu übergeben und wenn er es für nötig erachte, eine Rechtfertigung beizulegen. (189) Das zusammengetragene Untersuchungsmaterial überwies Trutmann am 15. August dem Justizministerium. (190)

Das Vorgehen Ringolds löste Befremden und Empörung aus. "Dieser Mann," so äusserte J.M. Mohr, der Minister der Künste und Wissenschaften, gegenüber Trutmann, "ist einer der aufgeklärtesten Geistlichen der katholischen Schweiz, hatte ehedem - als Pfarrer zu Sarmenstorf seiner liberalen Gesinnungen wegen viel zu leiden von seinen orthodoxen Mitbrüdern: - und nun erklärt er sich öffentlich gegen Aufklärung, Licht und Wahrheit. Wie hat er die Stirne zu sagen, der neue Constitutionsentwurf untergrabe die Lehre der katholischen Kirche, da doch in demselben die Verfügung über den Clerus, und alles, was ins Religiöse einschlägt, unbedingt jedem Kanton überlassen ist? Das Volk von Uri oder seine Geistlichen werden schon sorgen, dass der Religion in allen ihren Gebräuchen und Missbräuchen keinen Abbruch geschehe." (191) Einen schärferen Ton schlug Justizminister F.B. Meyer in seinem Gutachten zu Handen des Vollziehungsrates an: "Diese Sprache und dieses Benehmen ist nicht nur unter der Würde eines Geistlichen, sondern selbst noch seinem Berufe, seiner Ehre und seinen Pflichten entgegen gesetzt ... Ein aufgeklärter, redlicher, sein Vaterland innig liebender Mann erregt keine Besorgnisse über religiöse Gegenstände da wo kein Grund dazu existirt; er weckt nicht Missstrauen des Volks gegen seine Regierung auf und bereitet es nicht zum Ungehorsam, zum Widerstand und Bürgerkrieg vor. Hier

188 WAZ Th Justizmin 17, 8. Aug. 1801.

189 WAZ PU 6 p. 130; Miszellenprotokoll 3 p. 90f.

190 AH VII p. 326.

191 WAZ Th 78 Fasz. U2, 20. Aug. 1801 J.M. Mohr/Rsth.

ist nicht plumpe Einfalt des Schuften, es ist vielmehr abgefeimte Intrigue der Leidenschaft, um mich nicht eines stärkeren Ausdrucks zu bedienen, der ein solches Betragen zugeschrieben werden kann ... Das war die Sprache und das Betragen der Geistlichkeit dieser Gegenden im Anfang der Revolution ... In diese Epoche sind wir wieder versetzt, und neue Gefahren drohen dem Vaterland ... Nicht ein Glaubensbekenntnis der Regierung wird den Sturm beschwören. Mit welchem Recht kann Ringold das von ihr fordern; wo liegt der Grund des Verdachts, und ist dieser Verdacht nicht schon Beschimpfung und Verbrechen gegen seine Obrigkeit? Zu was führt eine Erklärung dieser Art, als zu neuen Zweifeln, zu neuen Erklärungsforderungen, zu theologischen Klopffechtereien, zur Berechtigung jedes Heuchlers oder jedes Schuften, eine gleiche Anforderung an die Regierung zu machen? Wenn die Geistlichkeit glaubt, dass Eingriffe in religiöse Gegenstände gemacht werden, so können sie darüber ihre Bemerkungen der Regierung überschicken, die nie die Grenzen ihrer Gewalt überschreiten wird, aber auch nie zugeben kann, dass sie verdächtigt und verleumdet, oder dass der Fanatismus des Volks zur Entscheidung einer Angelegenheit dieser Art aufgeweckt werde." (192)

Der Vollziehungsrat beschloss in Anlehnung an den Vorschlag des Justizministers, Pfarrer Ringold, der die religiöse Waffe gegen den Staat erhoben habe, mit dem gleichen Mittel zu bekämpfen und gegen ihn aus Rücksicht auf sein Alter und aus Achtung dem geistlichen Stand gegenüber nicht nach der Strenge des Gesetzes vorzugehen, sondern ihn dem Fürstbischof von Konstanz als einen "seinem geistlichen Berufe Zu widerhandelnden" anzuseigen, in der Hoffnung, "die von daher zu erhaltende Rechweisung werde ihn zur Erkenntnis seines unwürdigen Betragens und zur Besserung bringen ..." (193) Trutmann wurde angewiesen, Ringold vor sich zu laden und ihm diesen Sachverhalt mitzuteilen.

192 AH VII p. 328.

193 AH VII p. 330.

Pfarrer Ringold versprach am 31. August der Einladung Trutmanns Folge zu leisten, um seine "öffentliche Unterwerfung gegen einem jeden höhern Gewalt nach dem Geist der Religion Jesu zu bezeugen". (194) Doch es kam nicht dazu. Am 2. September teilte die Munizipalität von Altdorf dem Regierungsstatthalter mit, die geplante Reise Ringolds nach Zug habe in der Bevölkerung, die nicht glaube, dass der Pfarrer freiwillig ausser Landes gehe, eine ungeheure Aufregung verursacht. Das Volk sei beunruhigt, es sorge sich nicht nur um den Pfarrer, sondern auch um die Religion, "denn da ihm der Wahn ohnehin nicht zu benehmen ist, dass man die Religion durch Umwege zu untergraben suche, glaubt es selbige durch diesen Schritt geradewegs angegriffen". (195) Die Munizipalität bat, Pfarrer Ringold die Reise zu ersparen. Auch Beroldingen orientierte den Regierungsstatthalter über die gereizte Stimmung in den Aussengemeinden, wo gedroht werde, dass man Ringold nicht nach Zug reisen lasse, und gab die möglichen Folgen zu bedenken. (196) Krankheit und ein im Pfarrhaus ausgebrochener Brand kamen als weitere Hindernisse dazu. Das wiederholt verschobene Treffen kam nicht zustande. (197)

Diese Angelegenheit wäre nicht weiter bemerkenswert, wenn sie nicht aufzeigen würde, wie misstrauisch die Bevölkerung war und mit welcher Bereitwilligkeit sie eine Massnahme der Regierung als religionsfeindlich interpretierte.

Mitte September erfolgte dann die Einladung nach Konstanz. (198) Pfarrer Ringold versuchte diese Reise zu umgehen, indem er seinen

194 WAZ Th 79 Fasz. U2, 31. Aug. 1801 Ringold/Rsth.

195 WAZ Th 79 Fasz. U2, 2. Sept. 1801 Munizipalität von Altdorf/Trutmann.

196 WAZ AU 32 Fasz. Altdorf, 3. Sept. 1801 Beroldingen/Rsth.

197 BA HCA 1701 p. 691-93, 695-97, 699, 701; WAZ Miszellenprotokoll 3 p. 106.

198 BiKAU Schachtel I, Nr. 86, 17. Sept. 1801; Schweizerische Kirchenzeitung 2, 1833 Nr. 38.

Rücktritt vom bischöflichen Kommissariat einreichte. (199) Dieser Schritt kam zwar überraschend aber keineswegs so unerwartet, hatte der Pfarrer doch wiederholt über die allzu schwere Last des Amtes geklagt und am 14. Mai 1801 Generalvikar von Bissingen dringend gebeten, das Kommissariat im Falle einer schweren Auseinandersetzung mit der Regierung niederlegen zu dürfen. (200) Bischof Dalberg nahm die Resignation an, auch eine Verschiebung des Reisetermits gestand er zu, aber er beharrte auf einer Untersuchung der beanstandeten Predigt. (201) Am 5. Oktober kam es zur Unterredung zwischen dem Fürstbischof und Ringold. Dalberg äusserte sein Missfallen an der besagten Predigt; die Geistlichkeit, so betonte er, habe Frieden, Ruhe, Einigkeit und christliche Liebe zu verbreiten, die Gesetze und jede rechtmässige Obrigkeit zu ehren und in Predigten die Lehre des Evangeliums darzulegen und nicht politische Gegenstände zu verhandeln. Die Befürchtungen Ringolds versuchte er zu zerstreuen, indem er versicherte, dass die helvetische Regierung um den hohen Wert der Religion wisse und keineswegs beabsichtige, der katholischen Religion zu nahe zu treten. (202)

Damit fand diese Affäre ihren Abschluss. Um den zurückgetretenen Kommissar Ringold wurde es fortan ruhig.

Pfarrer Ringold hatte sich durch sein provokatives Vorgehen und durch die mangelnde Fundiertheit seiner Behauptungen zwar in eine unangenehme und ausweglose Situation hineinmanövriert, sein Hauptanliegen jedoch fand bei der Urner Geistlichkeit Zustimmung und Unterstützung. Das Urner Priesterkapitel, das am 18. August 1801 tagte, verhinderte den Weg über die Öffentlichkeit und beschloss, seine Forderungen und Besorgnisse den Mitgliedern des Kapitels mitzuteilen.

199 BiKAU Schachtel I, Nr. 87, 88.

200 Bischofliches Archiv Chur, 262, 2 Altdorf, 14. Mai 1801; WAZ Th 77 Fasz. U, 18. Juli 1798.

201 BiKAU Schachtel I, Nr. 87.

202 BiKAU Schachtel I, Nr. 86, 6. Okt. 1801 Dalberg/Wessenberg.

dern der Urner Kantonstagsatzung mitzuteilen, die als Konstituante die Kantonsverfassung vorschlagen durfte und somit am besten helfen konnte, und, wie man der Ueberzeugung war, auch helfen wollte. (203)

Hier eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte dieses für das Denken der Urner Geistlichkeit aufschlussreichen Dokumentes:

- Die Forderung nach einer freien und durch keine Verordnungen eingeschränkten Religionsausübung, wie sie Uri bei der Eingliederung in den Einheitsstaat zugebilligt, aber seither verletzt worden war, wird wiederholt und bekräftigt.
- In Glaubens- und Sittenlehren wird von Geistlichkeit und Bevölkerung kein anderer Richter als allein die Kirche anerkannt; diese Lehren gehören weder in den Kompetenzbereich der Zentral- noch der Kantongewalt.
- Änderungen in kirchlichen Gebräuchen und gottesdienstlichen Zeremonien dürfen nicht gegen den Willen der Geistlichkeit und der Gläubigen durchgesetzt werden.
- Kirchen- und Pfrundgüter sind heilige, Gott gewidmete und zur Erhaltung der Religion notwendige Güter; sie dürfen vom Staat nicht angetastet werden. Ihre Verwaltung ist unter Aufsicht eines Pfarrers den Gemeinden überlassen, die sie gestiftet haben.
- Katholische Studenten muss das Theologiestudium an einem katholischen Ort ermöglicht werden. Eine Zentralschule, wo verschiedene Religionen doziert werden, wird abgelehnt, weil durch eine solche falsche Verbrüderung nur Unglauben und Sittenlosigkeit hervorgerufen werden.

203 StAU Nr. 13, o.D. Eingabe des Priesterkapitels Uri; Republikaner nach liberalen Grundsätzen, 10. Nov. 1801 Nr. 1.

- Das Recht, die Geistlichen zu ernennen, soll wie bisher dem Volk zustehen. Die Prüfung gewählter Priester durch weltliche Behörden wird als Anmassung abgelehnt.
- Die Beibehaltung der Kapuziner, die Aufhebung des Verbotes der Novizenaufnahme und die Wiedereröffnung der höheren Schulen im Kanton werden als sehr wünschenswerte Massnahmen erachtet, um dem sich abzeichnenden Priestermangel entgegenzuarbeiten.

Die Schlussätze der Eingabe lassen erkennen, dass sich die Geistlichkeit in den Revolutionsjahren häufig in einer unangenehmen Zwischenlage befand: *"Bald vom Volke im blinden Eifer als falsche schwache Hirten verschrien, bald wieder von einer andern Parthey als blinde Eiferer verfolgt, hat die Priesterschaft in diesen finstern stürmischen Jahren den Ueberrest ihres Ansehens verwendet um wenigstens Ausbrüche wilder und blinder Rachsucht gegen Mitbürger zu verhindern. Um noch wirksamer zur Ruhe des Landes mithelfen zu können, wünscht selbe einzig nur, dass sie nie mehr vom Volke den Vorwurf, die Religion werde gefährdet, ohne dass sie frey und deutlich das Gegentheil behaupten könne, müsse anhören."* (204)

Ausgangspunkt und Zielsetzung der beiden in ihrer Art so verschiedenen Vorstösse durch Pfarrer Ringold und das Priesterkapitel Uri waren die gleichen. Beide gingen von der Ueberzeugung aus, dass die Uri zugestandene uneingeschränkte Religionsausübung durch staatliche Verordnungen verletzt worden war; beide forderten eine Art Garantieerklärung durch die Regierung: Pfarrer Ringold, um davon seine Mitarbeit abhängig zu machen, das Urner Priesterkapitel, um das Misstrauen der Gläubigen zerstreuen und den Vertrauensschwund der Bevölkerung auffangen zu können.

Ueber das Verhalten der Urner Geistlichen in der Insurrektionszeit fällt es schwer, gültige Aussagen zu machen. Anonyme

204 StAU Nr. 13, o.D. Eingabe des Priesterkapitels Uri.

Berichterstattungen aus Altdorf, die in ihren überprüfbaren Teilen zuverlässig sind, beschuldigen die Pfarrer von Erstfeld, Seedorf, Seelisberg, Bauen, Bürglen und Spiringen der Aufhetzung der Bevölkerung und der Anstiftung zur Landsgemeinde. (205) Gegen die Pfarrer Johann Georg Aschwanden, Josef Kaspar Imhof, Peter Alois Furger und Jakob Aloys Zürcher wurde deswegen beim Bischof von Konstanz Klage eingereicht. (206) Fürstbischof Dalberg liess jedoch die bereits eingeleitete Untersuchung wieder fallen, als die Angeschuldigten mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihr ruhiges Verhalten beweisen konnten. (207)

Von der politischen Wende, wie sie die Vermittlungsaktion Napoleons mit sich brachte, wollte auch die Urner Geistlichkeit profitieren. Am 8. März 1803 richtete sich die gesamte Priesterschaft des Kantons in einer Erklärung an die Landeskommision, um ihr die als notwendig erachteten Massnahmen für die Erhaltung der Religion und das wahre Wohl des Vaterlandes mitzuteilen. (208) Die Eingabe ist von so ausgeprägtem Konservatismus, dass die gemässigte Haltung, die sich ein Grossteil der Urner Geistlichkeit in den Revolutionsjahren auferlegt hatte, als taktisches Abwarten aus einem Zustand der Schwäche heraus gewertet werden muss. Die Ideen der Toleranz und der individuellen Freiheitsrechte waren bei der Urner Priesterschaft auf keinen fruchtbaren Boden gefallen.

Die Priesterschaft glaube sich berechtigt, hiess es einleitend, den Schutz der weltlichen Gewalt gegen Religionsfeinde anzurufen, die ja immer auch Feinde des Staates und des öffentlichen Wohlstandes seien. In der Revolutionszeit habe es schwere und öffentliche Uebertretungen der Religionspflichten gege-

205 AH VIII p. 480, 658; BA HCA 894a I p. 447f.

206 BiKAU Schachtel II, Nr. 109.

207 BiKAU Schachtel II, Nr. 114.

208 StAU Schachtel XIX Fasz. 10 Kirchendisziplin, 8. März 1803. Dieser Eingabe sind auch die folgenden Zitate entnommen.

ben; die Geistlichkeit habe diese Vergehen stillschweigend hinnehmen müssen, aus Furcht, das Uebel würde noch mehr um sich greifen, wenn man dagegen eingeschritten wäre, ohne die Macht zu haben, sich auch durchsetzen zu können. Angesichts der "so unerwarteten als angenehmen" Aenderung der politischen Lage, sei der Zeitpunkt günstig, wieder Ordnung zu schaffen. Die Urner Geistlichkeit bitte die Obrigkeit, sie im Kampf gegen die Schändung der Sonn- und Feiertage zu unterstützen und die Bevölkerung an diesen Tagen zum Besuch des Gottesdienstes anzuhalten. Religionswidrige Reden und Bücher müssten ausdrücklich verboten werden; die gesetzliche Grundlage dafür biete ein Landratsbeschluss von 1773, der erneuert werden könnte. Mit Zuversicht erwarte die Geistlichkeit auch einen obrigkeitlichen Befehl, der die Jugendlichen zum Besuch der Christenlehre verpflichtete. Im weiteren wurde die Leistung eines Religionseides angeregt "als ein gewisser Ersatz" für die vielen Religionslästerungen, die in den Revolutionsjahren geduldet werden mussten. Die Tatsache, dass man vielleicht auch "reformierte Mitbürger unter uns werden zu gedulden haben", sei kein Hindernis, "indem bei diesen der Eid dahin könnte beschränket werden, dass sie die herrschende katholische Religion gehörig zu respektieren versprechen". Da wegen langer Straflosigkeit die Sittenverderbnis überhand genommen habe, müssten wirksame Gesetze eingeführt werden, um "den so schändlichen Ausschweifungen der Geilheit, der Hurerey und des Ehebruchs" Einhalt zu gebieten.

Sogar Kleidervorschriften wurden angeregt. "Aergerliche Trachten" und die "Nachäffung fremder Moden" seien durch angemessene Gesetze zu verbieten. Dies wäre gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Abbau der Spannungen innerhalb der Bevölkerung, da "dem Landvolk der Argwohn nicht zu benehmen ist, dass die Ge- sinnungen nicht gut vaterländisch seyen, wo man sich der vaterländischen Kleidung schämet". Ein Sittengericht in jeder Dorfschaft und ein allgemeines oberstes Sittengericht in Altdorf seien die zweckmässigsten Massnahmen, um den Gesetzen Nachach-

tung zu verschaffen, denn auch die besten Gesetze nützten nichts, wenn sie aus Mangel an Aufsicht nicht durchgeführt werden können.

Ein einziger Lichtblick hellt dieses Dokument, das sich an der vorrevolutionären Bevormundung des Bürgers durch Staat und Kirche orientierte, ein wenig auf. Die Notwendigkeit einer Schulreform und die Wiedereröffnung der höheren Schulen wurden als sehr wichtig angesehen und die tatkräftige Mithilfe der Geistlichen in Aussicht gestellt, in der Ueberzeugung, "dass nicht Licht sondern Finsternis der Religion feind sey". Die Eingabe schloss mit der Zusicherung, "dass, wie wir erkennen, welche wesentliche Dienste gute Vorsteher in der weltlichen Gewalt der hl. Religion leisten können, wir auch unsere Pflicht jederzeit mit Freuden auf den ersten Wink entsprechen werden, nemlich das Ansehen, welches uns unser Stand beym Volke giebt, dahin zu verwenden, dass die obrigkeitlichen Gesetze und Personen nach der Vorschrift der hl. Religion in Ehren gehalten werden".

Ein solches Angebot zur Zusammenarbeit war der Helvetik versagt geblieben.